

**05.08.22**

AIS - Wi

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen**

#### **A. Problem und Ziel**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1, L 020 vom 24.1.2020, S. 24), Umwandlungsrichtlinie (im Folgenden: UmwRL) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Gesellschaftsrechtsrichtlinie, im Folgenden: GesRRL) in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen. Die Umsetzung in innerstaatliches Recht muss bis zum 31. Januar 2023 erfolgen.

Die GesRRL hat das Ziel, die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften im EU-Binnenmarkt in einen angemessenen Ausgleich mit dem Schutz von Arbeitnehmern, Gesellschaftern und Gläubigern zu bringen. Dazu enthält sie erstmals harmonisierte gesellschaftsrechtliche Vorschriften zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitender Spaltung von Kapitalgesellschaften nationalen Rechts. Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der GesRRL sollen durch einen gesonderten Gesetzentwurf umgesetzt werden, mit welchem insbesondere das Umwandlungsgesetz ergänzt wird.

Die harmonisierten Verfahrensvorschriften der GesRRL umfassen auch Regelungen zur Sicherung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden. Artikel 86I und 160I GesRRL übertragen im Wesentlichen die aus dem Recht der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, im Folgenden: SE) und der grenzüberschreitenden Verschmelzung bekannte Verhandlungslösung auf den grenzüberschreitenden Formwechsel und auf die grenzüberschreitende Spaltung. Fundamentaler Grundsatz und erklärtes Ziel der Verhandlungslösung in Verbindung mit einer gesetzlichen Auffangregelung ist die Sicherung erworbener Mitbestimmungsrechte („Vorher-Nachher-Prinzip“).

#### **B. Lösung**

Die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen der UmwRL zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitenden Spaltung von Kapitalgesellschaften werden

---

Fristablauf: 16.09.22

in einem neuen Stammgesetz umgesetzt (Artikel 1). Dieses Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und bei grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) orientiert sich am Recht der SE und der grenzüberschreitenden Verschmelzung. Anstelle der Verweisungstechnik der GesRRL wird mit dem MgFSG ein ausformuliertes Regelwerk geschaffen; dies dient der Rechtsklarheit und erleichtert die Rechtsanwendung. Daneben erfordern die Neuregelungen der GesRRL zum Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzung auch punktuelle Änderungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (Artikel 2). Artikel 3 enthält Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

#### Zentrale Regelungselemente des Gesetzesentwurfs:

- Nach den unionsrechtlichen Vorgaben gilt das MgFSG in erster Linie für die Ausgestaltung der Mitbestimmung in Gesellschaften deutscher Rechtsform, die aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehen („Herein-Umwandlung“).
- Sowohl für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung als auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung werden Verhandlungen über die Mitbestimmung in einer hervorgehenden Gesellschaft bereits dann erforderlich, wenn eine beteiligte Gesellschaft eine Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die mindestens vier Fünfteln des Schwellenwerts entspricht, der die Unternehmensmitbestimmung im Wegzugsmitgliedstaat auslöst („Vier-Fünftel-Regelung“).
- Der Umsetzungsspielraum hinsichtlich der Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im besonderen Verhandlungsgremium wird nach dem Vorbild des geltenden Rechts ausgefüllt. Um Verzögerungen und unnötige Kosten zu vermeiden, erfolgt die Wahl durch bestehende Gremien der Arbeitnehmervertretung. Den Besonderheiten der grenzüberschreitenden Spaltung wird durch eine Sitzgarantie der unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer Rechnung getragen.
- Bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung gilt ein strenger Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten. Nach dem Vorbild der SE-Gründung durch Umwandlung werden alle Komponenten der Mitbestimmung sowohl im Fall der Mitbestimmung kraft Vereinbarung als auch im Fall der gesetzlichen Auffangregelung geschützt.
- Der Schutz bei nachfolgenden Umwandlungen wird für grenzüberschreitenden Formwechsel, grenzüberschreitende Spaltung und grenzüberschreitende Verschmelzung einheitlich neu geregelt. Die gesonderten Regelungen für nachfolgende innerstaatliche und nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen schaffen Rechtssicherheit bei der Abgrenzung der durch das EU-Recht vorgegebenen Verhandlungslösung und dem innerstaatlichen Mitbestimmungsrecht.

Die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen und der mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften der UmwRL sollen zeitgleich in Kraft treten.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 196 000 Euro. Davon entfallen rund 4 000 Euro auf Bürokratiekosten aus einer neu eingeführten Informationspflicht.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung einer EU-rechtlichen Vorgabe (GesRRL) handelt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**05.08.22**

AIS - Wi

## **Gesetzentwurf** der Bundesregierung

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 5. August 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz

---

Fristablauf: 16.09.22



**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen<sup>1)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung  
(MgFSG)**

Inhaltsübersicht

**T e i l 1**

**A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n**

- § 1 Zielsetzung des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Anwendung des Rechts des Sitzstaats
- § 5 Anwendung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes

**T e i l 2**

**B e s o n d e r e s V e r h a n d l u n g s g r e m i u m**

**Kapitel 1**

**Bildung und Zusammensetzung**

- § 6 Information der Leitung zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 7 Bildung mehrerer besonderer Verhandlungsgremien bei grenzüberschreitender Spaltung
- § 8 Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 9 Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 10 Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1, L 020 vom 24.01.2020, S. 24).

**Kapitel 2**  
**Wahlgremium**

- § 11 Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl
- § 12 Einberufung des Wahlgremiums
- § 13 Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

**Kapitel 3**  
**Verhandlungsverfahren**

- § 14 Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 15 Sitzungen; Geschäftsordnung
- § 16 Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitung
- § 17 Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen
- § 18 Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium
- § 19 Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen
- § 20 Niederschrift
- § 21 Information über das Verhandlungsergebnis
- § 22 Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 23 Dauer der Verhandlungen

**T e i l 3**  
**M i t b e s t i m m u n g d e r A r b e i t n e h m e r**

**Kapitel 1**  
**Mitbestimmung kraft Vereinbarung**

- § 24 Inhalt der Vereinbarung

**Kapitel 2**  
**Mitbestimmung kraft Gesetzes**

- § 25 Voraussetzung
- § 26 Umfang der Mitbestimmung
- § 27 Sitzverteilung
- § 28 Abberufung und Anfechtung
- § 29 Rechtsstellung; Innere Ordnung
- § 30 Tendenzunternehmen

**Kapitel 3**  
**Ergänzende Vorschriften**

- § 31 Weitergeltung von Regelungen zur Mitbestimmung

- § 32 Nachfolgende innerstaatliche Umwandlungen
- § 33 Nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen

#### **T e i l 4**

#### **S c h u t z b e s t i m m u n g e n**

- § 34 Geheimhaltung; Vertraulichkeit
- § 35 Schutz der Arbeitnehmervertreter
- § 36 Missbrauchsverbot
- § 37 Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

#### **T e i l 5**

#### **S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n**

- § 38 Strafvorschriften
- § 39 Bußgeldvorschriften

### **T e i l 1**

### **A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n**

#### **§ 1**

#### **Zielsetzung des Gesetzes**

(1) Das Gesetz regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in den Unternehmensorganen einer aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft. Ziel des Gesetzes ist, die in der formwechselnden oder in der sich spaltenden Gesellschaft erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern. Hierzu soll eine Vereinbarung über die Mitbestimmung aller Arbeitnehmer der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft getroffen werden. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, wird die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sichergestellt.

(2) Das grenzüberschreitende Vorhaben darf nicht dazu missbraucht werden, Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die nach Absatz 1 zu treffende Vereinbarung sind so auszulegen, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft gesichert und gefördert wird.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Der Begriff des Arbeitnehmers richtet sich nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der jeweiligen Mitgliedstaaten. Arbeitnehmer eines inländischen Unternehmens oder Betriebes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbil-

derung Beschäftigten und der in § 5 Absatz 3 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten leitenden Angestellten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für das Unternehmen oder den Betrieb arbeiten.

(2) Grenzüberschreitende Vorhaben sind der grenzüberschreitende Formwechsel nach § 333 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes und die grenzüberschreitende Spaltung nach § 320 Absatz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes.

(3) Hervorgehende Gesellschaft ist beim grenzüberschreitenden Formwechsel die Gesellschaft neuer Rechtsform, bei der grenzüberschreitenden Spaltung jede neue Gesellschaft.

(4) Tochtergesellschaften sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die eine andere Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 bis 7 der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1794 vom 6. Oktober 2015 (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 1) geändert worden ist, ausüben kann. § 6 Absatz 2 bis 4 des Europäische Betriebsräte-Gesetzes ist anzuwenden.

(5) Betroffene Tochtergesellschaften oder betroffene Betriebe sind Tochtergesellschaften oder Betriebe der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, die zu Tochtergesellschaften oder Betrieben der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft werden sollen.

(6) Leitung bezeichnet das Organ der formwechselnden, der sich spaltenden oder der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft, das die Geschäfte der Gesellschaft führt und zu ihrer Vertretung berechtigt ist.

(7) Arbeitnehmervertretung bezeichnet jede Vertretung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Dies sind Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gebildete Vertretung.

(8) Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch

1. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
2. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

(9) Eine innerstaatliche Umwandlung ist eine Verschmelzung nach dem Zweiten Buch des Umwandlungsgesetzes, eine Spaltung nach dem Dritten Buch des Umwandlungsgesetzes oder ein Formwechsel nach dem Fünften Buch des Umwandlungsgesetzes.

§ 3

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für eine aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft mit Sitz im Inland. Unabhängig vom Sitz dieser Gesellschaft gilt dieses Gesetz auch

1. für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft,
2. für die formwechselnde oder sich spaltende Gesellschaft mit Sitz im Inland und
3. für betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe im Inland.

(2) Mitgliedstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 4

**Anwendung des Rechts des Sitzstaats**

Vorbehaltlich des § 5 finden auf die aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen des Mitgliedstaats Anwendung, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 5

**Anwendung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes**

Die nachfolgenden Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung oder in den Fällen des § 25 die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes finden Anwendung, wenn

1. die formwechselnde oder die sich spaltende Gesellschaft in den sechs Monaten vor der Offenlegung des Plans für das grenzüberschreitende Vorhaben eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die mindestens vier Fünfteln des im Recht des Mitgliedstaats der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auslöst;
2. das für die aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft bestand; der Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer bemisst sich nach dem Anteil der Arbeitnehmervertreter
  - a) im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan,
  - b) in Ausschüssen, in denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgt oder
  - c) im Leitungsgremium, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaften zuständig ist;

oder

3. das für die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft maßgebende innerstaatliche Recht für Arbeitnehmer in Betrieben dieser Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmung vorsieht, wie sie den Arbeitnehmern in demjenigen Mitgliedstaat gewährt werden, in dem die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat.

## Teil 2

### Besonderes Verhandlungsgremium

#### Kapitel 1

#### Bildung und Zusammensetzung

#### § 6

##### **Information der Leitung zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der Leitung zu bilden. Es hat die Aufgabe, mit der Leitung eine schriftliche Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft zu schließen.

(2) Wenn die Leitung ein grenzüberschreitendes Vorhaben plant, informiert sie in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, in den betroffenen Tochtergesellschaften und den betroffenen Betrieben die Arbeitnehmervertretungen, die Sprecherausschüsse sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über das Vorhaben. Besteht keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information insoweit gegenüber den Arbeitnehmern. Die Information erfolgt unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Plans für das grenzüberschreitende Vorhaben.

(3) Die Information durch die Leitung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Identität und Struktur der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
2. die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
3. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer,
4. bestehende Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften und
5. die Angabe, ob die Voraussetzungen des § 5 Nummer 1 vorliegen sowie alle Angaben, die für diese Feststellung erforderlich sind.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Information nach Absatz 2.

## § 7

### **Bildung mehrerer besonderer Verhandlungsgremien bei grenzüberschreitender Spaltung**

Gehen aus einer grenzüberschreitenden Spaltung mehrere Gesellschaften hervor, so ist für jede hervorgehende Gesellschaft ein besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Wenn aus einer grenzüberschreitenden Spaltung mehrere Gesellschaften mit Sitz im Inland hervorgehen und die Zusammensetzung der jeweiligen besonderen Verhandlungsgremien nach § 8 und § 10 Absatz 3 identisch wäre, ist insoweit die Bildung nur eines besonderen Verhandlungsgremiums ausreichend.

## § 8

### **Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe werden Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft und der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen.

(2) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder in der Arbeitnehmerzahl der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein und würde sich dadurch die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Über solche Änderungen hat die zuständige Leitung das besondere Verhandlungsgremium unverzüglich zu informieren. § 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 9

### **Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt oder bestellt werden.

(2) Zu Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums können im Inland nur Arbeitnehmer der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter gewählt werden. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der jeweiligen Belegschaft gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland an, so muss jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter einer solchen Gewerkschaft sein, die in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, den betroffenen Tochtergesellschaften oder den betroffenen Betrieben vertreten ist.

(4) Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, muss mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein.

## § 10

### **Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums nach § 8 erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten.

(2) Die auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums sollen auf die formwechselnde oder die sich spaltende Gesellschaft mit Sitz im Inland sowie auf möglichst viele Tochtergesellschaften und Betriebe, die im Inland betroffen sind, verteilt werden.

(3) Sofern bei einer grenzüberschreitenden Spaltung Tochtergesellschaften oder Betriebe im Inland betroffen sind, muss mindestens ein auf das Inland entfallendes Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums Arbeitnehmer einer betroffenen Tochtergesellschaft oder eines betroffenen Betriebs sein.

## Kapitel 2

### Wahlgremium

## § 11

### **Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl**

(1) Die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaats auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Im Fall des § 9 Absatz 3 ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vertreten ist. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, muss dieser mindestens doppelt so viele Bewerbende enthalten wie Gewerkschaftsvertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem Gewerkschaftsvertreter unterzeichnet sein. Im Fall des § 9 Absatz 4 ist jedes siebte Mitglied auf Vorschlag des Sprecherausschusses zu wählen; Satz 3 gilt entsprechend. Besteht weder in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, noch in einer der betroffenen Tochtergesellschaften oder einem der betroffenen Betriebe ein Sprecherausschuss, können die leitenden Angestellten Wahlvorschläge machen; ein Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel oder von 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(2) Das Wahlgremium besteht aus Mitgliedern der obersten Ebene im Inland bestehender Arbeitnehmervertretungen der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe. Dies können die Mitglieder des Konzernbetriebsrates, Mitglieder eines oder mehrerer Gesamtbetriebsräte oder die Mitglieder eines oder mehrerer Betriebsräte sein. Die Mitglieder dieser Arbeitnehmervertretungen vertreten betriebsratslose Betriebe und Unternehmen mit.

(3) Das Wahlgremium besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Würde diese Höchstzahl überschritten, ist die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verringern.

(4) Besteht keine Arbeitnehmervertretung nach Absatz 2, wählen die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt. Der Wahlvorstand wird in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt, zu der die inländische Konzernleitung, Unternehmensleitung oder Betriebsleitung einlädt. Die Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

## § 12

### **Einberufung des Wahlgremiums**

(1) Auf der Grundlage der von der Leitung erhaltenen Informationen hat die oder der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung auf Konzernebene oder, sofern eine solche nicht besteht, auf Unternehmensebene oder, sofern eine solche nicht besteht, auf Betriebsebene

1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung des Wahlgremiums festzulegen,
2. die Anzahl der Mitglieder aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen nach § 11 Absatz 3 festzulegen und
3. zur Versammlung des Wahlgremiums einzuladen.

(2) Bestehen auf einer Ebene mehrere Arbeitnehmervertretungen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Arbeitnehmervertretung, die die meisten Arbeitnehmer vertritt.

## § 13

### **Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Bei der Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Wahlgremium vertreten die Arbeitnehmervertretungen jeweils alle Arbeitnehmer der organisatorischen Einheit, für die sie nach § 11 Absatz 2 zuständig sind. Mitvertretene Arbeitnehmer betriebsratsloser Betriebe und Unternehmen werden den Arbeitnehmervertretungen innerhalb der Unternehmensgruppe zu gleichen Teilen zugerechnet.

(3) Sind für eine Arbeitnehmervertretung mehrere Mitglieder im Wahlgremium vertreten, werden die entsprechend der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer bestehenden Stimmenanteile gleichmäßig aufgeteilt.

## Kapitel 3

### Verhandlungsverfahren

#### § 14

##### **Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums soll innerhalb von zehn Wochen nach der in § 6 Absatz 2 und 3 vorgeschriebenen Information erfolgen. Der Leitung sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitzuteilen. Die Leitung hat die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu informieren.

(2) Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 15 bis 20 findet auch dann statt, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen.

#### § 15

##### **Sitzungen; Geschäftsordnung**

(1) Die Leitung lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder oder im Fall des § 14 Absatz 2 nach Ablauf der in § 14 Absatz 1 Satz 1 genannten Frist zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein und informiert die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und mindestens zwei Personen für die Stellvertretung. Es kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

(3) Die oder der Vorsitzende kann weitere Sitzungen einberufen.

§ 16

**Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitung**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium schließt mit der Leitung eine schriftliche Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft ab. Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeiten das besondere Verhandlungsgremium und die Leitung vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Leitung hat dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das besondere Verhandlungsgremium ist insbesondere über das grenzüberschreitende Vorhaben und den Verlauf des Verfahrens bis zur Eintragung der hervorgehenden Gesellschaft zu unterrichten.

(3) Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Verhandlungen werden von der Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

§ 17

**Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl, zu denen auch Vertreterinnen und Vertreter von einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Unionsebene zählen können, hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums an den Verhandlungen in beratender Funktion teilnehmen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, die Vertreterinnen und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.

§ 18

**Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium**

(1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die in einem Mitgliedstaat gewählt oder bestellt werden, vertreten alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Solange aus einem Mitgliedstaat keine Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt sind (§ 14 Absatz 2), gelten die betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt vorbehaltlich des § 19 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer enthalten sein muss. Jedes auf das Inland entfallende Mitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer.

## § 19

**Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen**

Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Wird ein Beschluss nach Satz 1 gefasst, finden die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird, Anwendung.

## § 20

**Niederschrift**

In eine Niederschrift, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums zu unterzeichnen ist, sind aufzunehmen

1. ein Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 16 Absatz 1 oder
2. ein Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen nach § 19 und
3. die jeweiligen Mehrheiten, mit denen der Beschluss nach Nummer 1 oder Nummer 2 gefasst worden ist.

Eine Abschrift der Niederschrift ist der Leitung zu übermitteln.

## § 21

**Information über das Verhandlungsergebnis**

Die Leitung informiert die Arbeitnehmervertretungen, die Sprecherausschüsse sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften unverzüglich über das Ergebnis der Verhandlungen nach § 20 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Besteht keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern.

## § 22

**Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums**

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten tragen die formwechselnde oder die sich spaltende Gesellschaft und die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft als Gesamtschuldner. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 23

**Dauer der Verhandlungen**

(1) Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und können bis zu sechs Monate dauern. Einsetzung bezeichnet den Tag, zu dem die Leitung zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat.

(2) Die Verhandlungspartner können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

**Teil 3**

**Mitbestimmung der Arbeitnehmer**

**Kapitel 1**

**Mitbestimmung kraft Vereinbarung**

§ 24

**Inhalt der Vereinbarung**

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium wird, unbeschadet der Autonomie der Parteien im Übrigen, festgelegt:

1. der Geltungsbereich der Vereinbarung, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden,
2. der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren,
3. die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft, die die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können,
4. das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer die Mitglieder des Aufsichtsorgans der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft wählen oder bestellen können oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und
5. die Rechte der Mitglieder des Aufsichtsorgans der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft.

(2) Die Vereinbarung muss gewährleisten, dass für alle Komponenten der Mitbestimmung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet wird, das in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft besteht.

(3) In der Vereinbarung soll festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aufgenommen werden. Die Parteien können das dabei anzuwendende Verfahren regeln.

(4) Die Vereinbarung kann bestimmen, dass die Regelungen der §§ 25 bis 29 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ganz oder in Teilen gelten.

(5) Steht die Satzung der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft im Widerspruch zu den Regelungen über die Mitbestimmung kraft Vereinbarung, so ist die Satzung anzupassen.

## **Kapitel 2**

### **Mitbestimmung kraft Gesetzes**

#### **§ 25**

##### **Voraussetzung**

Die Regelungen dieses Kapitels finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft Anwendung, wenn

1. die Parteien dies vereinbaren oder
2. bis zum Ende des in § 23 angegebenen Zeitraums keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach § 19 gefasst hat.

#### **§ 26**

##### **Umfang der Mitbestimmung**

(1) Alle Komponenten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben bestanden, bleiben in der hervorgehenden Gesellschaft erhalten.

(2) Handelt es sich bei der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft nach Absatz 1 um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so ist in dieser Gesellschaft ein Aufsichtsrat zu bilden. § 90 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2, die §§ 95 bis 116, 118 Absatz 3, § 125 Absatz 3 und 4 und die §§ 170, 171, 268 Absatz 2 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Steht die Satzung der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft im Widerspruch zu den Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes, so ist die Satzung anzupassen.

§ 27

**Sitzverteilung**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium verteilt die Zahl der Sitze im Aufsichtsorgan auf die Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat das besondere Verhandlungsgremium den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Dieser Sitz soll, soweit angemessen, dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird. Dieses Verteilungsverfahren gilt auch in dem Fall, in dem die Arbeitnehmer der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können.

(2) Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt das besondere Verhandlungsgremium die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft.

(3) Die auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft werden durch ein Wahlgremium ermittelt. Das Wahlgremium setzt sich aus den Arbeitnehmervertretungen der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen. Für das Wahlverfahren gelten § 9 Absatz 2 bis 4, § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 bis 4 und die §§ 12 und 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe treten. Das Wahlergebnis ist der Leitung der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft, den Arbeitnehmervertretungen, den Gewählten, den Sprecherausschüssen und den Gewerkschaften mitzuteilen. Die Leitung hat die Namen der Gewählten in den Betrieben des Unternehmens bekannt zu machen.

§ 28

**Abberufung und Anfechtung**

(1) Ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied der Arbeitnehmer aus dem Inland im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Antragsberechtigt ist oder sind

1. die Arbeitnehmervertretungen, die das Wahlgremium gebildet haben,
2. in den Fällen der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer,
3. für ein Mitglied nach § 9 Absatz 3 nur die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat,
4. für ein Mitglied nach § 9 Absatz 4 nur der Sprecherausschuss, der das Mitglied vorgeschlagen hat.

Für das Abberufungsverfahren gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe treten; abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 3 und 4 und von § 13 Absatz 1 Satz 3 ist für den Beschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds der Arbeitnehmer aus dem Inland im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die in Absatz 1 Satz 2 Genannten und die Leitung der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgegangenen Gesellschaft. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe gemäß § 27 Absatz 3 Satz 4 oder 5 erhoben werden.

## § 29

### **Rechtsstellung; Innere Ordnung**

(1) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, die die Anteilseigner vertreten.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Leitung beträgt mindestens zwei. Ein Mitglied der Leitung ist für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

## § 30

### **Tendenzunternehmen**

Kapitel 2 findet keine Anwendung auf eine aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft, die unmittelbar und überwiegend folgenden Bestimmungen oder Zwecken dient:

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden ist.

## Kapitel 3

### Ergänzende Vorschriften

#### § 31

##### **Weitergeltung von Regelungen zur Mitbestimmung**

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, die vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben galten, bleiben bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Kapitel 1 oder bis zur Anwendung der Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes nach Kapitel 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

#### § 32

##### **Nachfolgende innerstaatliche Umwandlungen**

(1) Besteht in der hervorgehenden Gesellschaft eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auf innerstaatliche Umwandlungen, für die innerhalb von vier Jahren nach Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Vorhabens

1. ein Verschmelzungsvertrag (§ 5 des Umwandlungsgesetzes) geschlossen wird,
2. ein Spaltungs- und Übernahmevertrag (§ 126 des Umwandlungsgesetzes) geschlossen wird,
3. ein Spaltungsplan (§ 136 des Umwandlungsgesetzes) aufgestellt wird oder
4. ein Formwechselbeschluss (§ 193 des Umwandlungsgesetzes) gefasst wird.

(2) Im Fall einer Verschmelzung nach dem Zweiten Buch des Umwandlungsgesetzes finden die §§ 7, 9, 10, 12, 23 Absatz 2 und 3, § 24 und § 27 Absatz 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung entsprechende Anwendung.

#### § 33

##### **Nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen**

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung, wenn eine aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangene Gesellschaft einen weiteren grenzüberschreitenden Formwechsel oder eine weitere grenzüberschreitende Spaltung vornimmt und die daraus hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat.

## Teil 4

## Schutzbestimmungen

## § 34

**Geheimhaltung; Vertraulichkeit**

(1) Informationspflichten der Leitung nach diesem Gesetz bestehen nur, soweit dadurch bei Zugrundelegung objektiver Kriterien keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft oder von deren jeweiligen Tochtergesellschaften und Betrieben gefährdet werden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines besonderen Verhandlungsgremiums sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum besonderen Verhandlungsgremium bekannt geworden und von der Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht gegenüber unbefugten Dritten zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem besonderen Verhandlungsgremium.

(3) Die Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder eines besonderen Verhandlungsgremiums nach Absatz 2 gelten nicht gegenüber

1. den anderen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums,
2. den Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft sowie
3. den Dolmetscherinnen und Dolmetschern und den Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

(4) Die Pflichten nach Absatz 2 gelten entsprechend für Sachverständige sowie für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

## § 35

**Schutz der Arbeitnehmervertreter**

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen

1. die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und
2. die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft,

die Beschäftigte der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sind, den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten desjenigen Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für

1. den Kündigungsschutz,
2. die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen in Satz 1 genannten Gremien und
3. die Entgeltfortzahlung.

## § 36

### **Missbrauchsverbot**

Ein grenzüberschreitendes Vorhaben darf nicht dazu missbraucht werden, Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn innerhalb von vier Jahren ab Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Vorhabens strukturelle Änderungen erfolgen, die bewirken, dass ein Schwellenwert der Mitbestimmungsgesetze im Sitzstaat überschritten wird oder sonst Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte vorenthalten oder entzogen werden. Bei einem Verstoß gegen das Missbrauchsverbot sind Verhandlungen über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer entsprechend den §§ 6 bis 24 zu führen. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 25 bis 30 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 37

### **Errichtungs- und Tätigkeitsschutz**

Niemand darf

1. die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums oder die Wahl, Bestellung, Empfehlung oder Ablehnung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen;
2. die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums oder die Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder stören oder
3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder einen Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan wegen ihrer oder seiner Tätigkeit benachteiligen oder begünstigen.

## Teil 5

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

## § 38

### **Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 34 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 4, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 34 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 4, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart,
2. entgegen § 37 Nummer 1 oder 2 eine dort genannte Tätigkeit behindert, beeinflusst oder stört oder
3. entgegen § 37 Nummer 3 eine dort genannte Person benachteiligt oder begünstigt.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder eine andere Person zu bereichern oder zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 sind das besondere Verhandlungsgremium, jedes Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, eine im Unternehmen vertretene Gewerkschaft sowie die Leitung antragsberechtigt.

## § 39

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 Absatz 2 oder § 8 Absatz 2 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung**

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Information über das Verhandlungsergebnis“.
  - b) Die Angabe zu Kapitel 3 des Teils 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Ergänzende Vorschriften“.
  - c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Nachfolgende innerstaatliche Umwandlungen“.
  - d) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen“.

e) Die Angabe zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5 Straf- und Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschrift“.

f) Die folgende Angabe wird angefügt:

„§ 36 Übergangsvorschrift“.

2. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tochtergesellschaften sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die eine andere Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 bis 7 der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1794 vom 6. Oktober 2015 (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 1) geändert worden ist, ausüben kann. § 6 Absatz 2 bis 4 des Europäische Betriebsräte-Gesetzes ist anzuwenden.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Eine grenzüberschreitende Verschmelzung ist eine Verschmelzung nach dem Ersten Teil des Sechsten Buches des Umwandlungsgesetzes.

(9) Eine innerstaatliche Umwandlung ist eine Verschmelzung nach dem Zweiten Buch des Umwandlungsgesetzes, eine Spaltung nach dem Dritten Buch des Umwandlungsgesetzes oder ein Formwechsel nach dem Fünften Buch des Umwandlungsgesetzes.“

4. § 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. mindestens eine der beteiligten Gesellschaften in den sechs Monaten vor der Offenlegung des Verschmelzungsplans eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die mindestens vier Fünfteln des im Recht des Mitgliedstaats dieser Gesellschaft festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auslöst;“.

5. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die Angabe, ob die Voraussetzungen des § 5 Nummer 1 vorliegen, sowie alle Angaben, die für diese Feststellung erforderlich sind, und

6. die Angabe, ob die Leitungen nach § 15 Absatz 3 entschieden haben, ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar die Regelungen der §§ 23 bis 28 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.“

6. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums wählbar sind im Inland Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter.“

7. § 10 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Besteht in einer der beteiligten Gesellschaften und in ihren betroffenen Tochtergesellschaften und in ihren betroffenen Betrieben kein Sprecherausschuss, können die leitenden Angestellten Wahlvorschläge machen; ein Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel oder von 50 der wahlberechtigten inländischen leitenden Angestellten unterzeichnet sein.“

8. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Fall des § 13“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

9. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Leitungen der beteiligten Gesellschaften können entscheiden, auf Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu verzichten und gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unmittelbar die Regelungen der §§ 23 bis 28 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn im Fall des § 5 Nummer 1 in keiner der beteiligten Gesellschaften eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer besteht.“

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaftsebene“ durch das Wort „Unions-ebene“ ersetzt.

11. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

12. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

#### „§ 19a

##### Information über das Verhandlungsergebnis

Die Leitungen informieren die Arbeitnehmervertretungen, die Sprecherausschüsse sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften unverzüglich über das Ergebnis der Verhandlungen nach § 19 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Besteht keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern.“

13. In § 26 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 oder 3“ durch die Wörter „Satz 3 oder 4“ ersetzt.

14. In § 28 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „finden Kapitel 2 und § 30“ durch die Wörter „findet Kapitel 2“ ersetzt.

15. Die Überschrift des Kapitels 3 wird wie folgt gefasst:

### „Kapitel 3

### Ergänzende Vorschriften“.

16. § 30 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 30

#### Nachfolgende innerstaatliche Umwandlungen

(1) Besteht in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auf innerstaatliche Umwandlungen, für die innerhalb von vier Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung

1. ein Verschmelzungsvertrag (§ 5 des Umwandlungsgesetzes) geschlossen wird,
2. ein Spaltungs- und Übernahmevertrag (§ 126 des Umwandlungsgesetzes) geschlossen wird,
3. ein Spaltungsplan (§ 136 des Umwandlungsgesetzes) aufgestellt wird oder
4. ein Formwechselbeschluss (§ 193 des Umwandlungsgesetzes) gefasst wird.

(2) Anstelle der §§ 9 und 10 finden im Fall einer Spaltung nach dem Dritten Buch des Umwandlungsgesetzes oder im Fall eines Formwechsels nach dem Fünften Buch des Umwandlungsgesetzes die §§ 7, 10 und 11 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung entsprechende Anwendung.“

17. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

#### „§ 30a

#### Nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung, wenn eine aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft an einer weiteren grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt ist und die daraus hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung, wenn eine aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangene Gesellschaft an einer weiteren grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt ist und die daraus hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat. Wird der Verschmelzungsvertrag (§ 5 des Umwandlungsgesetzes) innerhalb von vier Jahren nach Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels oder der grenzüberschreitenden Spaltung geschlossen, so ist eine Minderung von Mitbestimmungsrechten durch Vereinbarung (§ 17 Absatz 3 und 4) ausgeschlossen und findet für die Mitbestimmung kraft Gesetzes § 23 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.“

18. Die Überschrift des Teils 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Straf- und Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschrift“.

19. Folgender § 36 wird angefügt:

„§ 36

Übergangsvorschrift

Auf grenzüberschreitende Verschmelzungen, für die ein Verschmelzungsvertrag vor dem 31. Januar 2023 geschlossen wurde, ist dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 3**

**Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften**

(1) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3g werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3332)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 3g wird die folgende Nummer 3h eingefügt:

„3h. Angelegenheiten aus dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 38 und 39 und nach den §§ 25 bis 30 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Absatz 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;“.

2. In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort „SCE-Beteiligungsgesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ eingefügt.

3. Dem § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die aus dem grenzüberschreitenden Formwechsel oder der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangene Gesellschaft ihren Sitz hat; vor ihrer Eintragung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die aus dem grenzüberschreitenden Formwechsel oder der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben soll.“

4. In § 83 Absatz 3 wird nach dem Wort „SCE-Beteiligungsgesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ eingefügt.

(2) In § 14 Absatz 2 Satz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verschmelzung,“ die Wörter „des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung,“ eingefügt.

(3) Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei Gesellschaften für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,“ durch die Wörter „bei Gesellschaften, für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer, bei Gesellschaften, für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei börsennotierten Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangen sind und bei denen nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, müssen in dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein. Absatz 2 Satz 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.“

2. In § 100 Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ eingefügt.
3. In § 101 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Drittelbeteiligungsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ eingefügt.
4. In § 103 Absatz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ eingefügt.

5. In § 119 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Drittelbeteiligungsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ eingefügt.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Am 27. November 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2019/2121 (Umwandlungsrichtlinie, im Folgenden: UmwRL) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Gesellschaftsrechtsrichtlinie, im Folgenden: GesRRL) in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen beschlossen. Die UmwRL ist im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 321 vom 12. Dezember 2019, Seite 1 ff. veröffentlicht und muss bis zum 31. Januar 2023 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 25. Oktober 2017 (Rechtssache C-106/16 - Polbud) die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 und 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dahingehend ausgelegt, dass der Formwechsel einer Gesellschaft in eine ausländische Rechtsform geschützt wird, auch wenn die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nicht in den Sitzstaat der hervorgehenden Gesellschaft verlagert wird. Bisher bestanden weder für den grenzüberschreitenden Formwechsel noch die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften nationalen Rechts sekundärrechtliche Verfahrens- oder Schutzvorschriften. Die GesRRL enthält für diese grenzüberschreitenden Vorhaben nun einen einheitlichen Rechtsrahmen mit Schutzvorschriften zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (im Folgenden: Arbeitnehmer), Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern. Auch die bestehenden Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden teilweise geändert. Durch den Abbau rechtlicher Hindernisse sollen grenzüberschreitende Vorhaben erleichtert werden. Auf diese Weise trägt die GesRRL zum Funktionieren und der Vollendung des Binnenmarkts bei.

Die GesRRL enthält zunächst gesellschaftsrechtliche Grundregeln über Verfahren, Wirksamwerden und Rechtsfolgen von grenzüberschreitender Umwandlung Formwechsel, grenzüberschreitender Verschmelzung und grenzüberschreitender Spaltung. Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung erfolgt im Umwandlungsgesetz (UmwG). Dabei sind die begrifflichen Unterschiede zwischen der GesRRL und dem deutschen UmwG zu beachten. Eine „Umwandlung“ im Sinne der GesRRL stellt einen Formwechsel im Sinne des UmwG dar, da im deutschen Recht der Begriff „Umwandlung“ ein Oberbegriff für Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung ist. Im Weiteren werden die im deutschen Recht üblichen Begriffe auch zur Erläuterung der GesRRL verwendet. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in der aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft regeln Artikel 86I und Artikel 160I GesRRL. Sie werden durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) umgesetzt. Ferner sieht die UmwRL punktuelle Änderungen der Vorgaben zur Mitbestimmung in der aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft (Artikel 133 GesRRL) vor. Insoweit erfolgt die Umsetzung durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG).

Die neuen mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften der GesRRL übertragen im Wesentlichen die aus dem Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der grenzüberschreitenden Verschmelzung bekannte Verhandlungslösung auf den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung. In regelungstechnischer Hinsicht sehen

Artikel 86I Absatz 3 und Artikel 160I Absatz 3 GesRRL umfangreiche Verweisungen auf Vorschriften der Richtlinie 2001/86/EG (SE-RL) vor. Fundamentaler Grundsatz und erklärtes Ziel der Verhandlungslösung aus dem Recht der SE ist die Sicherung erworbener Mitbestimmungsrechte („Vorher-Nachher-Prinzip“). Demnach soll der vorhandene Umfang an Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer Ausgangspunkt für die Verhandlungen über die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft sein. Kommt es zu keiner Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmerseite, so gewährleistet die gesetzliche Auffangregelung den Schutz bestehender Mitbestimmungsrechte. Zudem werden alle Arbeitnehmer der hervorgehenden Gesellschaft in die Mitbestimmung einbezogen, gleich in welchem Mitgliedstaat sie beschäftigt sind.

## **1. Anwendung der Verhandlungslösung**

Im Grundsatz richtet sich die Unternehmensmitbestimmung in der aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft nach dem Recht des Zuzugsmitgliedstaates, das heißt dem Sitzstaat der hervorgehenden Gesellschaft (Artikel 86I Absatz 1 beziehungsweise Artikel 160I Absatz 1 GesRRL). Dies entspricht dem auf die hervorgehende Gesellschaft anzuwendenden Gesellschaftsrecht, mit dem die Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung eng verknüpft sind. Allerdings betrachtet die GesRRL das Recht des Zuzugsstaates in vielen – im Folgenden näher konkretisierten – Fällen als unzureichend, um die Mitbestimmung der von der grenzüberschreitenden Umwandlung betroffenen Arbeitnehmer zu sichern. Daher sieht die GesRRL drei weitreichende Tatbestände zugunsten der Verhandlungslösung vor, welche die Anwendung des Rechts des Zuzugsstaates verdrängt. Zunächst gilt die Verhandlungslösung, wenn das Recht des Zuzugsstaates nicht mindestens das gleiche Mitbestimmungsniveau vorsieht, das für die formwechselnde oder die sich spaltende Gesellschaft im Wegzugsmemberstaat galt. Ferner ist über die Mitbestimmung zu verhandeln, sofern das Sitzrecht der hervorgehenden Gesellschaft für Arbeitnehmer außerhalb des Sitzstaates nicht dieselben Mitbestimmungsrechte wie für inländische Arbeitnehmer vorsieht. Diese beiden Tatbestände werden für den grenzüberschreitenden Formwechsel (Artikel 86I Absatz 2 Buchstaben a und b GesRRL) und die grenzüberschreitende Spaltung (Artikel 160I Absatz 2 Buchstaben a und b GesRRL) aus dem Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzung (Artikel 133 Absatz 2 Buchstaben a und b GesRRL) übernommen.

Neu gegenüber den bisherigen Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung in der GesRRL ist die Ausweitung der Verhandlungslösung auf Konstellationen, in denen die formwechselnde beziehungsweise die sich spaltende Gesellschaft in den sechs Monaten vor der Offenlegung des Umwandlungsplans eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt hat, die wenigstens vier Fünfteln des Schwellenwerts im Mitbestimmungsrecht des Wegzugstaates entspricht (Artikel 86I Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz, Artikel 133 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz sowie Artikel 160I Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz GesRRL). Nach Erwägungsgrund 31 der UmwRL soll diese sogenannte Vier-Fünftel-Regelung verhindern, dass Mitbestimmungsrechte durch eine grenzüberschreitende Umwandlung vor Erreichen des nationalen Schwellenwerts umgangen werden. Die „Vier-Fünftel-Regelung“ gilt nicht nur für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung, sondern künftig auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung.

## **2. Einleitung der Verhandlungen**

Plant eine Kapitalgesellschaft einen grenzüberschreitenden Formwechsel oder eine grenzüberschreitende Spaltung und liegt ein Tatbestand der Verhandlungslösung nach Artikel 86I Absatz 2 beziehungsweise Artikel 160I Absatz 2 GesRRL vor, leitet die Unternehmensseite die erforderlichen Schritte ein, um mit der Arbeitnehmerseite über die Ausgestaltung der Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft zu verhandeln. Hierzu gehört unter anderem die Information über die Identität der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe sowie die Zahl der dort

jeweils beschäftigten Arbeitnehmer. Die Registereintragung einer aus grenzüberschreitendem Formwechsel oder grenzüberschreitender Spaltung hervorgehenden Gesellschaft im künftigen Sitzstaat kann erst nach Abschluss des Verfahrens über die Ausgestaltung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgen (Artikel 86I Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Artikel 160I Absatz 3 Satz 1 GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verordnung (EG) 2157/2001 – SE-VO). Im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Verschmelzung kann die Unternehmensseite nicht unmittelbar die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung ohne Verhandlungen beschließen.

Auf Unternehmensseite werden die Verhandlungen von der Leitung der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft geführt. Auf Arbeitnehmerseite ist ein besonderes Verhandlungsgremium zu errichten. Durch dieses besondere Verhandlungsgremium werden alle Arbeitnehmer der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, betroffener Tochtergesellschaften und betroffener Betriebe repräsentiert. Die Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat richtet sich nach dem Anteil der dort beschäftigten Arbeitnehmer an der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer. Pro angefangene 10 Prozent besteht ein Anspruch auf einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Das Verfahren zur Bestellung ihrer nationalen Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium können die Mitgliedstaaten ohne besondere Vorgaben der GesRRL jeweils selbst regeln.

### **3. Mitbestimmung kraft Vereinbarung**

Der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft ist den Verhandlungsparteien grundsätzlich freigestellt; die GesRRL stellt allerdings Vorgaben zum Bestandsschutz der Mitbestimmung auf.

Ob die Verhandlungsparteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen abschließen, bleibt ihrer Entscheidung vorbehalten. Der Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung eröffnet ihnen – unter Berücksichtigung des von der GesRRL vorgesehenen Bestandsschutzes – die Möglichkeit, speziell auf die Situation der geplanten Gesellschaft zugeschnittene Regelungen zu treffen und neben der Nutzung eines bewährten Mitbestimmungssystems gegebenenfalls auch zusätzlich neue Verfahren zu entwickeln. Ebenso wie bei der SE-Gründung durch Umwandlung, gilt bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung ein strikter Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten. Demnach muss die Mitbestimmungsvereinbarung der Gesellschaft, die aus Formwechsel oder Spaltung hervorgeht, in Bezug auf alle „Komponenten der Mitbestimmung“, die für die Ausgangsgesellschaft galten, zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten (Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe g, Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe g GesRRL in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 SE-RL).

### **4. Mitbestimmung kraft Gesetzes**

Die Verhandlungen können bis zu sechs Monate, im Fall eines einvernehmlichen Beschlusses der Verhandlungsparteien auch bis zu einem Jahr dauern. Erfolgt während des Zeitraums keine Einigung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der geplanten Gesellschaft, sind die Verhandlungen gescheitert.

In diesem Fall kommt zur Sicherung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer eine Auffangregelung zur Anwendung. Wie bei der SE-Gründung durch Umwandlung finden im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung alle „Komponenten der Mitbestimmung“, die für die Ausgangsgesellschaft galten, weiterhin Anwendung (Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe g, Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe g GesRRL in Verbindung mit Teil 3 Buchstabe a SE-RL). Dies gewährleistet einen weitreichenden Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung. Das Verfahren zur Bestellung der einzelnen nationalen Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der hervorgehenden Gesellschaft können die Mitgliedstaaten frei regeln.

## 5. Nachfolgende Umwandlungen

Die GesRRL enthält als allgemeines Prinzip das Verbot, grenzüberschreitende Umwandlungen zu missbräuchlichen Zwecken vorzunehmen. Spezifische Vorschriften sind zum nachwirkenden Schutz der Mitbestimmung bei Umwandlungen vorgesehen, die innerhalb von vier Jahren nach der grenzüberschreitenden Umwandlung erfolgen. Nach Artikel 86I Absatz 7 beziehungsweise Artikel 160I Absatz 7 GesRRL müssen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer einer hervorgehenden Gesellschaft „im Falle nachfolgender Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen – unabhängig davon, ob es sich um grenzüberschreitende oder innerstaatliche Vorhaben handelt“ durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften zur Verhandlungslösung geschützt werden. Die daraus kraft Vereinbarung oder kraft gesetzlicher Regelung resultierende Mitbestimmungsregelung hat grundsätzlich solange Bestand, wie die hervorgehende Gesellschaft existiert.

Die bisherigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung in der GesRRL enthielten nur eine eng gefasste Schutzvorschrift für nachfolgende innerstaatliche Verschmelzungen. Keine Anwendung fand diese Vorschrift bei anderen Arten von nachfolgenden Umwandlungen. Artikel 133 Absatz 7 GesRRL sieht nun auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung einen weiter gefassten Schutz bei nachfolgenden Umwandlungen vor, welcher inhaltlich einheitlich für Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung gilt.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

### 1. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG)

Um im Interesse des Rechtsanwenders ein in sich verständliches Gesetz zu schaffen, werden die Artikel 86I und Artikel 160I GesRRL zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitenden Spaltung in Form eines neuen Gesetzes – dem MgFSG – umgesetzt. Soweit inhaltliche Parallelen zum SE-Recht und zur grenzüberschreitenden Verschmelzung bestehen, orientieren sich die Regelungen an bestehenden Gesetzen, dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) und dem MgVG.

Das MgFSG hat folgende Struktur:

Teil 1 enthält allgemeine Vorschriften zu Zielsetzung, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und zum anwendbaren Mitbestimmungsrecht.

Teil 2 behandelt das besondere Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer, insbesondere seine Bildung und Zusammensetzung einschließlich der Regelungen zum Wahlgremium sowie zum Verhandlungsverfahren.

Teil 3 regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus dem grenzüberschreitenden Formwechsel oder der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft einschließlich der notwendigen Inhalte einer Mitbestimmungsvereinbarung und der gesetzlichen Auffangregelung. Ergänzend werden Regelungen zum Schutz bei der Mitbestimmung bei nachfolgenden innerstaatlichen und nachfolgenden grenzüberschreitenden Umwandlungen getroffen.

In Teil 4 werden die notwendigen Schutzbestimmungen aufgeführt.

Teil 5 enthält Straf- und Bußgeldvorschriften.

Nach den unionsrechtlichen Vorgaben gilt das Gesetz in erster Linie für die Ausgestaltung der Mitbestimmung in einer Gesellschaft deutscher Rechtsform, die aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Neugründung

hervorgeht und ihren Satzungssitz in Deutschland hat („Herein-Umwandlung“). Der Formwechsel oder die Spaltung deutscher Gesellschaften in die Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaates („Heraus-Umwandlung“) unterliegt dagegen im Grundsatz dem Umsetzungsgesetz desjenigen Mitgliedstaates, in dem die hervorgehende Gesellschaft künftig ihren Sitz hat. Unabhängig vom Sitz der hervorgehenden Gesellschaft gelten Normen dieses Gesetzes, die ausschließlich auf das Inland bezogen sind, wie die Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Diese Regelungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes sind aus dem Recht der SE und der grenzüberschreitenden Verschmelzung bekannt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft orientiert sich das Gesetz an den Anforderungen der GesRRL, die insoweit verbindliche und detaillierte Verfahrensvorschriften enthält. Vorrangig wird die Mitbestimmung im Verhandlungswege zwischen dem Unternehmen und einem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer vereinbart. Dadurch wird es ermöglicht, einvernehmliche Ergebnisse zu erzielen, die im Interesse der hervorgehenden Gesellschaft und ihrer Arbeitnehmer liegen.

Alle Vorschriften des Gesetzes beziehen sich sowohl auf den grenzüberschreitenden Formwechsel als auch die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung, soweit nicht ausdrücklich anders normiert. Für die grenzüberschreitende Spaltung ist beispielsweise zu beachten, dass aus ihr mehrere Gesellschaften hervorgehen können. Vorbehaltlich des § 7 Satz 2 ist bei einer grenzüberschreitenden Spaltung für jede hervorgehende Gesellschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes ein separates besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Im Einklang mit dem Geltungsbereich der UmwRL werden durch dieses Gesetz nur grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung geregelt; Spaltungen zur Aufnahme werden nicht erfasst.

Um ein möglichst kostengünstiges, zügiges und unbürokratisches Umwandlungsverfahren sicherzustellen, wird in den Bereichen, in denen die GesRRL dem nationalen Gesetzgeber Gestaltungsspielräume eröffnet, ebenso wie im SEBG und MgVG auf bestehende Arbeitnehmervertretungsstrukturen zurückgegriffen. Dies gilt bei der Bestimmung der inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung zur Bestimmung der inländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan.

Für die Bestimmung der inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wird ein Wahlgremium gebildet, in dem die formwechselnde oder die sich spaltende Gesellschaft, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, vertreten sind. Die Vertretung erfolgt durch die auf der obersten Ebene (Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Betriebsrat) bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Die Größe des Wahlgremiums wird auf 40 Mitglieder beschränkt. In der Sache sind die Regelungen zum Wahlgremium von SE und grenzüberschreitender Verschmelzung im Wesentlichen bekannt.

Abweichungen gibt es bei der Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums. Anders als bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist es beim grenzüberschreitenden Formwechsel und der grenzüberschreitenden Spaltung nicht erforderlich, die Repräsentation zweier bisher nicht verbundener Unternehmen beziehungsweise Unternehmensgruppen sicherzustellen. Dies ermöglicht eine vereinfachte Sitzzuweisung zur Vertretung unterschiedlicher betroffener Arbeitnehmer (§ 10 Absatz 2). Bei der grenzüberschreitenden Spaltung besteht allerdings die Besonderheit, dass nicht notwendigerweise alle Arbeitnehmer der sich spaltenden Gesellschaft unmittelbar durch die Spaltung betroffen sind. Die Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums besteht darin, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der Spaltung hervorgehenden Gesellschaft zu verhandeln. Von diesem Mandat umfasst sind nur die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Tochtergesellschaften und Betrieben der sich spaltenden Gesellschaft, die zu Tochtergesellschaften oder Betrieben der hervorgehenden Gesellschaft

werden sollen („betroffene“ Tochtergesellschaften oder „betroffene“ Betriebe im Sinne des § 2 Absatz 5). Daher enthält das Gesetz für die grenzüberschreitende Spaltung die zwingende Vorgabe, dass mindestens ein auf das Inland entfallendes Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums Arbeitnehmer einer betroffenen Tochtergesellschaft oder eines betroffenen Betriebs sein muss (§ 10 Absatz 3).

Die inländischen Vertreter führen gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums die Verhandlungen über die Mitbestimmung mit der Unternehmensleitung. Beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung ist der strikte Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten zu beachten, wie er für den Fall der SE-Gründung durch Umwandlung bereits im SEBG geregelt ist. Scheitern die Verhandlungen, kommt zur Sicherung bestehender Mitbestimmungsrechte die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung.

Die GesRRL sieht einen nachwirkenden Schutz der Mitbestimmung bei Umwandlungen vor, die dem grenzüberschreitenden Formwechsel oder der grenzüberschreitenden Spaltung nachfolgen. Kommt es innerhalb von vier Jahren zu einer nachfolgenden Umwandlung, so wird nach der Verhandlungslösung vorrangig eine Neuregelung der Mitbestimmung vereinbart oder anderenfalls wird die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung gebracht. Diese Rechtsfolge wird von der GesRRL sowohl für nachfolgende innerstaatliche als auch für nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen angeordnet. Die Umsetzung trennt diese beiden Formen von nachfolgenden Umwandlungen, weil sie unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Mitbestimmung unterliegen. Bei nachfolgenden grenzüberschreitenden Umwandlungen finden – im Falle der „Herein-Umwandlung“ – zur Sicherung der Mitbestimmung die Vorschriften des MgFSG unmittelbar Anwendung. Für innerstaatliche Umwandlungen innerhalb von vier Jahren wird geregelt, dass die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft ebenfalls den Vorschriften des MgFSG – in entsprechender Anwendung – unterliegt und nicht den innerstaatlichen Mitbestimmungsgesetzen.

## **2. Änderungen des MgVG**

Artikel 2 des Gesetzes setzt die punktuellen Änderungen der GesRRL zum Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzung im MgVG um. Dazu ist es im Wesentlichen erforderlich, die „Vier-Fünftel-Regelung“ anstelle des bisherigen Schwellenwerts von 500 Arbeitnehmern als Tatbestand der Verhandlungslösung einzuführen und den Schutz bei nachfolgenden Umwandlungen neu zu konzipieren. Die GesRRL ordnet nunmehr einheitlich für innerstaatliche und grenzüberschreitende Folgeumwandlungen die Regelung der Mitbestimmung im Verhandlungswege an, deshalb ist die Regelung neu gefasst und entspricht den Regelungen im MgFSG.

## **III. Alternativen**

Keine.

Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung der GesRRL, mit den durch die UmwRL eingeführten Änderungen, verpflichtet.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das MgFSG (Artikel 1), die Änderungen des MgVG (Artikel 2) und die Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Artikel 3 Absatz 2) beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz (Arbeitsrecht); hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 38 und 39 MgFSG auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht). Für die Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (Artikel 3 Absatz 1) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (gerichtliches Verfahren). Für die Änderungen des Aktiengesetzes

(Artikel 3 Absatz 3) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil Artikel 3 Absatz 3 Verweise des als Bundesrecht geltenden Aktiengesetzes ergänzt. Das geltende Aktiengesetz enthält hinsichtlich grenzüberschreitender Verschmelzungen bereits Verweisungen auf das MgVG. Solche bundesgesetzlichen Regelungen sind auch für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung erforderlich, um eine für den Rechtsverkehr nicht handhabbare Rechtszersplitterung zu vermeiden.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Umsetzung der GesRRL, mit den durch die UmwRL eingeführten Änderungen.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie strebt die Förderung eines dauerhaften, breitenwirksamen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an (Ziel 8). Dieses Regelungsvorhaben trägt zum Erreichen dieses Ziels im Bereich Arbeitnehmerschutz bei, indem Mitbestimmungsrechte im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan von Kapitalgesellschaften, die aus grenzüberschreitenden Umwandlungen hervorgehen, gesichert werden. Um die Nachhaltigkeitsziele im Bereich Beschäftigung (Indikator 8.5) zu erreichen, zählt „Gute Arbeit“ zu den Prioritäten der Bundesregierung. Die Unternehmensmitbestimmung sichert demokratische Teilhabe an den Entscheidungen des Unternehmens und trägt neben langfristigem wirtschaftlichen Erfolg zur Einhaltung sozialer oder ökologischer Ziele bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Durch die neuen Vorgaben des vorliegenden Gesetzes ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft insgesamt um 196 000 Euro. Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung einer EU-rechtlichen Vorgabe (GesRRL) handelt.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Zunächst wird eine Schätzung zur jährlichen Gesamtzahl der Anwendungsfälle des MgFSG vorgenommen:

Nach einer Studie der Universität Maastricht (Cross-border Corporate Mobility in the EU: Empirical Findings 2020 (Edition 1), S. 97 ff.) wurden im Zeitraum von 2017 bis 2019 jährlich circa 65 grenzüberschreitende Formwechsel vorgenommen. Da mit der Umsetzung der UmwRL harmonisierte Verfahrensvorschriften geschaffen werden, welche die rechtssichere Durchführung eines grenzüberschreitenden Formwechsels erst ermöglichen, kann angenommen werden, dass sich die durchschnittliche Zahl grenzüberschreitender Formwechsel pro Jahr künftig gegenüber dem Zeitraum von 2017 bis 2019 ungefähr verdreifachen wird, somit auf rund 200 pro Jahr (100 nach Deutschland hinein, 100 aus Deutschland heraus). Bezüglich der grenzüberschreitenden Spaltungen von und nach Deutschland wird von einer durchschnittlichen Zahl von circa 67 pro Jahr (40 nach Deutschland hinein, 27 aus Deutschland heraus) ausgegangen.

Es wird angenommen, dass bei rund 20 Prozent der Fälle von grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung das MgFSG zur Anwendung kommen wird, weil Mitbestimmungsrechte in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft bestanden oder wenigstens vier Fünftel des Schwellenwerts zur Anwendung der Mitbestimmung im Wegzugsmitgliedstaat erreicht wurden. Dabei wurde berücksichtigt, dass nach Studienlage zahlreiche andere Fälle grenzüberschreitender Umwandlungen arbeitnehmerlose Gesellschaften ohne Mitbestimmungsrelevanz betreffen.

Nach § 3 Satz 1 findet das MgFSG zur Ausgestaltung der Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft Anwendung, wenn die hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat („Herein-Umwandlung“). Unabhängig vom Sitz der hervorgehenden Gesellschaft findet das MgFSG nach § 3 Satz 2 auf Arbeitnehmer und Unternehmenseinheiten im Inland Anwendung. Für eine Anwendung des MgFSG nach § 3 Satz 2 sind zu den Anwendungsfällen der „Herein-Umwandlung“ auch die Fälle der „Heraus-Umwandlung“ zu addieren. Dies betrifft alle im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes maßgeblichen Vorgaben, namentlich die Informationspflichten, die im Inland zu erfüllen sind (Vorgabe 1), die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im besonderen Verhandlungsgremium (Vorgabe 2) sowie deren Teilnahme am Verhandlungsverfahren (Vorgabe 3). In der Summe ergibt sich eine Gesamtzahl von 53 Anwendungsfällen  $((100 + 67) * 20\%)$  der maßgeblichen Vorgaben pro Jahr.

#### **Zusammenfassende Tabelle: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft**

| Vorgabe | Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe                                                                                                                                   | Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung                                                        | Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | Rechenweg - einmaliger Aufwand | Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1       | § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 MgFSG; Aufforderung der Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums durch die Leitung bei einem grenzüberschreitenden Vorhaben; Informationspflicht | PersK.: 53 Vorhaben * 30 Minuten/60 * 58,4 Euro pro Stunde;<br>SachK.: 53 Vorhaben * 40 Euro; | 4                                           |                                | 0                                           |                                             |

|                                                  |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                |     |  |   |  |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----|--|---|--|
| 2                                                | § 11 und § 12 MgFSG;<br>Wahl des besonderen<br>Verhandlungsgremiums;<br>Weitere Vorgabe                                                                                                                   | PersK.: 53 Wahlen<br>* 1200 Minuten/60 *<br>36,3 Euro pro<br>Stunde;           | 38  |  | 0 |  |
| 3                                                | § 6 Abs. 1 Satz 2<br>MgFSG; Abschließen<br>einer schriftlichen Ver-<br>einbarung über die Mit-<br>bestimmung der Arbeit-<br>nehmer zwischen Ver-<br>handlungsgremium und<br>Leitung; Weitere Vor-<br>gabe | PersK.: 53 Verein-<br>barungen * 4800<br>Minuten/60 * 36,3<br>Euro pro Stunde; | 154 |  | 0 |  |
| Summe (in Tsd. Euro)                             |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                | 196 |  | 0 |  |
| davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)   |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                | 4   |  |   |  |
| Summe, 1:1 Umsetzung von EU Recht (in Tsd. Euro) |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                | 196 |  |   |  |
| Anzahl der Vorgaben                              |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                | 3   |  |   |  |
| davon Informationspflichten                      |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                | 1   |  |   |  |

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft im Inland für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Vorgabe 1 (Informationspflicht): Aufforderung der Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums durch die Leitung bei einem grenzüberschreitenden Vorhaben (§ 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 MgFSG)**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand<br>pro Fall<br>(in Minuten) | Lohnsatz pro<br>Stunde<br>(in Euro) | Sachkosten<br>pro Fall<br>(in Euro) | Personalkosten<br>(in Tsd. Euro) | Sachkosten<br>(in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| 53                                             | 30                                      | 58,40                               | 40                                  | 2                                | 2                            |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                         |                                     |                                     | 4                                |                              |

Gemäß § 6 Absatz 2 MgFSG ist die Leitung einer Gesellschaft dazu verpflichtet, die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe über das geplante grenzüberschreitende Vorhaben zu informieren. Sofern keine Arbeitnehmervertretung besteht, sind die Arbeitnehmer direkt zu informieren. Um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Vorhaben zu sichern, ist die Leitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 MgFSG verpflichtet, ein besonderes Verhandlungsgremium einzuberufen.

Für das Zusammentragen aller relevanten Informationen nach § 6 Absatz 3 MgFSG und das Informieren der Arbeitnehmervertretung, der Sprecherausschüsse beziehungsweise der Arbeitnehmer im Inland sowie der Aufforderung zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten angenommen. Dieser Aufwand wird aufgrund der Ähnlichkeit der Verpflichtung von der bereits für das UmwG in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) erfassten Vorgabe 'Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Beschlussfassung der Generalversammlung und Hinweis auf

§ 262 Absatz 1 und Widerspruchsmöglichkeiten' (§ 260 Absatz 1 UmwG; id-ip: 2011122909543111) übernommen.

Da die Pflicht für die Leitungsebene gilt, wird der Lohnsatz in Höhe von 58,40 Euro pro Stunde angesetzt, welcher dem hohen Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft (Wirtschaftszweige A-S ohne O) entspricht.

Grenzüberschreitende Vorhaben werden von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Arbeitnehmerzahl durchgeführt. Grenzüberschreitende Vorhaben, bei denen Mitbestimmungsrechte betroffen sind und die daher in den Anwendungsbereich des MgFSG fallen, werden hingegen im Regelfall von Großunternehmen durchgeführt. Da solche Unternehmen im Schnitt 830 Arbeitnehmer beschäftigen (laut Werten des Statistischen Bundesamts beschäftigten 16 605 Großunternehmen 13 798 474 Personen im Jahr 2019), wird angenommen, dass Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den Unternehmen bestehen und nicht die Arbeitnehmer direkt informiert werden müssen. Abhängig von der Betriebsgröße und der Anzahl der Tochtergesellschaften beziehungsweise betroffenen Betriebe muss eine gewisse Anzahl an Gremien schriftlich informiert werden. Die Fallzahl hierfür wird auf etwa 40 Gremien geschätzt. Durch das schriftliche Informieren entstehen Druck- und Portokosten in Höhe von jeweils 1 Euro, wodurch pro Fall 40 Euro an Sachkosten entstehen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand durch das Informieren der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse beträgt rund 4 000 Euro (53 Vorhaben \* 30 Minuten / 60 \* 58,40 Euro pro Stunde + 40 Euro Sachkosten).

## **Vorgabe 2: Wahl des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 11 und § 12 MgFSG)**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand<br>pro Fall<br>(in Minuten) | Lohnsatz pro<br>Stunde<br>(in Euro) | Sachkosten<br>pro Fall<br>(in Euro) | Personalkosten<br>(in Tsd. Euro) | Sachkosten<br>(in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| 53                                             | 1 200                                   | 36,30                               | -                                   | 38                               | -                            |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                         |                                     |                                     | 38                               |                              |

Gemäß § 11 Absatz 1 MgFSG werden die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Sofern eine Arbeitnehmervertretung in der Gesellschaft besteht, setzt sich das Wahlgremium aus maximal 40 Personen zusammen (§ 11 Absatz 3 MgFSG). Sollte es keine Arbeitnehmervertretung geben, wählen die Arbeitnehmer in Urwahl direkt (§ 11 Absatz 4 MgFSG).

Wie bereits für Vorgabe 1 angenommen, werden grenzüberschreitende Vorhaben, bei denen das MgFSG zur Anwendung kommt, im Regelfall von Großunternehmen durchgeführt. Deshalb wird vorausgesetzt, dass Arbeitnehmervertretungen in den betroffenen Gesellschaften bestehen. Diese bestellen aufgrund der im Normalfall betroffenen Gremienanzahl in der Regel eine durchschnittliche Zahl von 20 Personen ins Wahlgremium. Dieses Gremium wählt dann die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Jeder Wahlvorschlag muss dabei unterzeichnet sein (§ 11 Absatz 1 und 4 MgFSG). Die Wahl in der Versammlung des Wahlgremiums wird laut § 11 Absatz 4 und § 12 MgFSG vom Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt.

Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand pro Person bei 60 Minuten liegt (Standardaktivität: Interne Sitzung; Komplexitätsgrad: mittel; siehe Zeitwerttabelle Wirtschaft im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang V). Dementsprechend wird ein Zeitaufwand pro Fall von 1 200 Minuten angesetzt (20 Personen \* 60 Minuten).

Es wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (Wirtschaftszweige A-S ohne O) in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand durch das Wählen eines besonderen Verhandlungsgremiums beträgt rund 38 000 Euro (53 Wahlen \* 1 200 Minuten / 60 \* 36,30 Euro pro Stunde).

**Vorgabe 3: Teilnahme inländischer Arbeitnehmervertreter an Verhandlungen zwischen Verhandlungsgremium und Leitung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 MgFSG)**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand<br>pro Fall<br>(in Minuten) | Lohnsatz pro<br>Stunde<br>(in Euro) | Sachkosten<br>pro Fall<br>(in Euro) | Personalkosten<br>(in Tsd. Euro) | Sachkosten<br>(in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| 53                                             | 4 800                                   | 36,30                               | -                                   | 154                              | -                            |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                         |                                     |                                     | 154                              |                              |

Laut § 6 Absatz 1 Satz 2 MgFSG haben das besondere Verhandlungsgremium und die Leitung die Aufgabe, eine schriftliche Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft abzuschließen. Die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ergibt sich aus den Vorgaben nach § 8 MgFSG. Sofern mehrere Gesellschaften aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehen, sind entsprechend viele Verhandlungsgremien zu bilden (§ 7 MgFSG).

Für das weitere Vorgehen wird angenommen, dass das besondere Verhandlungsgremium vier inländische Arbeitnehmervertreter umfasst. Dabei wird zugrunde gelegt, dass für jeweils 10 Prozent der Gesamtanzahl der in allen Mitgliedsstaaten beschäftigten Mitarbeiter ein Mitglied in das Verhandlungsgremium zu bestellen ist und regelmäßig Arbeitnehmer aus mehreren Mitgliedstaaten vertreten sein werden.

Es werden vermutlich mehrere Sitzungen notwendig sein, um die Vereinbarungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu treffen. Hierfür werden zwei Sitzungen zu je 600 Minuten geschätzt (Standardaktivität: Interne Sitzung; Komplexitätsgrad: komplex; siehe Zeitwerttabelle Wirtschaft im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang V). Dadurch entsteht pro Verhandlungsgremium ein Zeitaufwand von insgesamt 4 800 Minuten (2 Sitzungen \* 600 Minuten \* 4 Personen).

Sowohl beim Formwechsel als auch bei der Abspaltung wird im Regelfall nur ein besonderes Verhandlungsgremium gebildet werden. Dies wird als Regelfall für die Schätzung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegt.

Es wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (Wirtschaftszweige A-S ohne O) in Höhe von 36,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für das Vereinbaren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Vorhaben beträgt rund 154 000 Euro (53 Vereinbarung \* 4 800 Minuten / 60 \* 36,30 Euro pro Stunde).

#### **Vorgabe 4: Tätigkeiten von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat (§§ 24 und 26 MgFSG)**

Nach § 3 Satz 1 findet das MgFSG zur Ausgestaltung der Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft Anwendung, wenn die hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat und damit eine Gesellschaft deutschen Rechts ist („Herein-Umwandlung“). Gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 MgFSG ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium insbesondere die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft festzulegen (siehe Vorgabe 3). Scheitern die Verhandlungen, bleiben gemäß § 26 Absatz 1 MgFSG alle Komponenten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben bestanden, in der hervorgehenden Gesellschaft erhalten.

Nach der Wahl beziehungsweise Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder fallen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat laufende Kosten an (Freistellung und grenzüberschreitende Reisen für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen). Nach § 29 Absatz 1 MgFSG haben die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der hervorgehenden Gesellschaft die gleiche Stellung wie die Vertreter der Anteilseignerseite. Der Umfang und Inhalt der Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes (AktG) zum Aufsichtsrat. Für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften durch § 26 Absatz 2 MgFSG angeordnet.

Die direkte Pflichterfüllung und somit auch der Ursprung des Erfüllungsaufwands für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder folgt aus den bereits heute geltenden gesellschaftsrechtlichen Normen (vergleiche OnDEA, id-ip: 2016092809461701). Die Vorschriften der §§ 24 und 26 MgFSG führen damit zu keiner weiteren Aufwandsänderung.

#### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt. Einige feststehende Sachbegriffe des Mitbestimmungsrechts, wie zum Beispiel „Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan“, wurden zugunsten der Verständlichkeit des Gesetzesentwurfs nicht angepasst; vielmehr werden die bekannten Begriffe aus dem geltenden Recht übernommen. Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung dieses Umsetzungsgesetzes kommt nicht in Betracht; da auch die zugrundeliegende GesRRL nicht zeitlich befristet ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung)**

#### **Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)**

##### **Zu § 1 (Zielsetzung des Gesetzes)**

Die Vorschrift beschreibt den Regelungsgegenstand des Gesetzes, sein wesentliches Ziel und die zur Erreichung des Ziels vorgesehenen rechtlichen Grundsätze.

##### **Zu Absatz 1**

Das Gesetz regelt die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen der aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft. Die Ausgestaltung der Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft orientiert sich am Schutz der in der formwechselnden oder in der sich spaltenden Gesellschaft erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

Im Anwendungsbereich der Verhandlungslösung (vergleiche Einzelbegründung zu § 5) soll die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorrangig zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt und vertraglich vereinbart werden. Diese Verhandlungslösung hat sich auf europäischer Ebene bei der Europäischen Gesellschaft, der Europäischen Genossenschaft und für grenzüberschreitende Verschmelzungen als Instrument zur Kompromissfindung bewährt. Sie zielt darauf ab, eine für die hervorgehende Gesellschaft „maßgeschneiderte“ Lösung zu erreichen. Für den Fall, dass die Verhandlungen scheitern, ist eine gesetzliche Auffangregelung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan vorgesehen.

##### **Zu Absatz 2**

Zu Satz 1:

Die UmwRL enthält als übergeordnetes Prinzip das Verbot, grenzüberschreitende Vorhaben zu missbräuchlichen Zwecken vorzunehmen (vergleiche Erwägungsgründe 31, 34, 35, 36 und 50 UmwRL). Dieses Missbrauchsverbot wird im deutschen Recht durch das Zusammenspiel der Vorschriften des UmwG und dieses Gesetzes, insbesondere § 36, umgesetzt.

Zu Satz 2:

Auf Grund des Vorrangs des Rechts der Europäischen Union sind sowohl die Vorschriften dieses Gesetzes als auch getroffene Vereinbarungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder aus einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft im Zweifel so auszulegen, dass das von der UmwRL angestrebte Ziel, die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern und zu fördern (vergleiche Erwägungsgrund 32 UmwRL) erreicht wird.

##### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Diese Vorschrift enthält einige Begriffe, die für dieses Gesetz maßgeblich sind. Die Definitionen entsprechen den Begriffsbestimmungen in § 2 SEBG, § 2 MgVG sowie § 2 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft (SCEBG), soweit sie auch dort verwendet werden.

**Zu Absatz 1**

Die GesRRL verzichtet darauf, den Begriff des Arbeitnehmers einheitlich verbindlich festzulegen. Vielmehr ist die nach dem territorial anwendbaren Mitbestimmungsrecht des jeweiligen Mitgliedstaats bestehende Definition maßgeblich. Für das Inland wird am geltenden Arbeitnehmerbegriff festgehalten, der die Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten umfasst (vergleiche auch § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes – BetrVG). Der Arbeitnehmerbegriff nach diesem Gesetz umfasst auch die leitenden Angestellten.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 definiert den Begriff des grenzüberschreitenden Vorhabens im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff bezieht sich dabei – mit Ausnahme des § 33 – auf den grenzüberschreitenden Formwechsel nach § 333 Absatz 1 UmwG und die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung nach § 320 Absatz 1 Nummer 1 UmwG. Im Einklang mit dem Geltungsbereich der UmwRL werden grenzüberschreitende Spaltungen zur Aufnahme nach § 320 Absatz 1 Nummer 2 UmwG nicht von diesem Gesetz erfasst.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 definiert, dass die hervorgehende Gesellschaft beim grenzüberschreitenden Formwechsel die Gesellschaft neuer Rechtsform ist. Demgegenüber können bei der grenzüberschreitenden Spaltung mehrere hervorgehende Gesellschaften entstehen. Jede neue Gesellschaft ist eine hervorgehende Gesellschaft. Allerdings fällt nur die Mitbestimmung einer hervorgehenden Gesellschaft mit Satzungssitz im Inland in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (siehe Einzelbegründung zu § 3).

**Zu Absatz 4**

Der von der SE-RL vorgegebene Begriff der Tochtergesellschaft umschreibt Unternehmen, die rechtlich oder faktisch von einem herrschenden Unternehmen abhängig sind. Die Vorschrift verweist – ebenso wie die SE-RL – auf die Definition des beherrschenden Einflusses in der Richtlinie 2009/38/EG und deren Umsetzung im Europäische Betriebsräte-Gesetz.

**Zu Absatz 5**

Die Begriffe „betroffene Tochtergesellschaft“ und „betroffener Betrieb“ sind aus Artikel 2 Buchstabe d SE-RL übernommen und werden im MgVG ebenso definiert. Im Konzernverbund kann es auch solche Tochtergesellschaften und Betriebe geben, die nicht von dem grenzüberschreitenden Vorhaben betroffen sein sollen und deren Status daher unverändert bleibt.

**Zu Absatz 6**

Die formwechselnde oder die sich spaltende Gesellschaft haben regelmäßig eine andere Rechtsform als die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaften. Dementsprechend können die Unternehmensorgane, die die Geschäfte führen und die Gesellschaft rechtlich vertreten, unterschiedlich ausgestaltet und bezeichnet sein. Zur sprachlichen Vereinfachung wird für diese Unternehmensorgane der Oberbegriff der „Leitung“ verwendet. Bei inländischen Gesellschaften ist die Leitung anhand der Rechtsform zu bestimmen. Die der Leitung im Sinne dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben werden zum Beispiel bei einer Aktiengesellschaft vom Vorstand, bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien von den geschäftsführenden Komplementären und bei einer GmbH vom Geschäftsführer wahrgenommen.

### **Zu Absatz 7**

Zur sprachlichen Vereinfachung werden die im BetrVG vorgesehenen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Spartenbetriebsrat oder eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BetrVG gebildete Vertretung) zusammenfassend als Arbeitnehmervertretung bezeichnet.

### **Zu Absatz 8**

Der Begriff der Mitbestimmung entspricht der Begrifflichkeit in Artikel 2 Buchstabe k SE-RL. Diese Norm definiert Mitbestimmung als die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch das Recht, Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu bestimmen.

### **Zu Nummer 1**

§ 2 Absatz 8 Nummer 1 erfasst Rechtsordnungen, in denen die Arbeitnehmer selbst einen Teil der Mitglieder des Gesellschaftsorgans wählen oder bestellen.

### **Zu Nummer 2**

§ 2 Absatz 8 Nummer 2 bezeichnet solche Modelle, in denen die Arbeitnehmer lediglich ein Vorschlags- oder Ablehnungsrecht haben.

### **Zu Absatz 9**

Die Vorschrift definiert den Begriff der innerstaatlichen Umwandlung für die Zwecke des § 32.

### **Zu § 3 (Geltungsbereich)**

Die Vorschrift regelt den territorialen Geltungsbereich des Gesetzes.

### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

Das Gesetz gilt nach Satz 1 für die Ausgestaltung der Mitbestimmung in einer Gesellschaft deutscher Rechtsform, die aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgeht und ihren Satzungssitz in Deutschland hat (vergleiche Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe f GesRRL sowie Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe f GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 8 SE-RL). Die Vorschriften der deutschen Mitbestimmungsgesetze finden auf diese Gesellschaft nur in den Fällen des § 4 und des § 19 Satz 3 als Recht des Sitzstaates Anwendung.

#### **Zu Satz 2**

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes Inlandsbezug aufweisen, ist das Gesetz nach Satz 2, unabhängig vom Sitz der hervorgehenden Gesellschaft, auf Arbeitnehmer und Unternehmenseinheiten im Inland anzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Arbeitnehmerbegriff des Gesetzes, Informations- und Mitwirkungspflichten, die im Inland zu erfüllen sind und die Wahl der auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter im besonderen Verhandlungsgremium und Aufsichts- oder Verwaltungsorgan.

**Zu Absatz 2**

Die Regelung in Absatz 2 berücksichtigt, dass die GesRRL über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus auch die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund völkerrechtlicher Verträge binden kann.

**Zu § 4 (Anwendung des Rechts des Sitzstaats)**

Die Vorschrift setzt Artikel 86I Absatz 1 und Artikel 160I Absatz 1 GesRRL in nationales Recht um. Demnach finden – wie bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach § 3 MgVG – auf die aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft die Regelungen über die Mitbestimmung des Mitgliedstaats Anwendung, in dem diese Gesellschaft ihren Satzungssitz hat, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 vorliegen. Mit der Anwendung des Sitzstaatsrechts wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung – anders als bei der Gründung einer SE – keine europäische, sondern eine nationale Rechtsform (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) hervorgeht. Das Sitzstaatsrecht dürfte jedoch bei grenzüberschreitenden Vorhaben infolge der weit gefassten Regelung des § 5 nur selten zur Anwendung kommen (siehe Einzelbegründung zu § 5).

**Zu § 5 (Anwendung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung oder kraft Gesetzes)**

In § 5 sind die Voraussetzungen normiert, unter denen die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung und kraft Gesetzes zur Anwendung gelangen. Die Regelungen des § 5 Nummern 2 und 3 über die Voraussetzungen für die Verhandlungen und die Auffangregelungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen im MgVG. Mit der Regelung des § 5 Nummer 1 wird eine – gegenüber dem Recht der SE sowie dem bisherigen Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzung – neue Vorschrift der GesRRL zur „Vier-Fünftel-Regelung“ umgesetzt. Diese Neuregelung ist in der GesRRL auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorgesehen und wird im MgVG entsprechend umgesetzt.

**Zu Nummer 1**

Die Regelung setzt Artikel 86I Absatz 2, 1. Halbsatz und Artikel 160I Absatz 2, 1. Halbsatz GesRRL in nationales Recht um.

§ 5 Nummer 1 bestimmt, dass über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu verhandeln ist, wenn (bereits) vier Fünftel des im Recht des Wegzugsmitgliedstaats für die Unternehmensmitbestimmung geltenden Schwellenwerts erreicht sind („Vier-Fünftel-Regelung“).

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Mitbestimmungsrechte durch ein grenzüberschreitendes Vorhaben kurz vor Erreichen des nationalen Schwellenwerts umgangen werden (vergleiche Erwägungsgrund 31 UmwRL). Wenn das Recht des Wegzugsmitgliedstaates Mitbestimmungsrechte vorsieht, soll es einer Gesellschaft nicht möglich sein, ein grenzüberschreitendes Vorhaben durchzuführen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der von dieser Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer vier Fünftel des nationalen Schwellenwerts für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Absatz 8 innerhalb des Referenzzeitraums überschreitet. Der sechsmonatige Referenzzeitraum ist durch die GesRRL vorgegeben und anhand des Datums der Offenlegung des Plans für das grenzüberschreitende Vorhaben auf den Tag genau bestimmbar. Weitere Modalitäten der Berechnung (einschließlich Arbeitnehmerbegriff und Konzernzurechnung) sind dem Mitbestimmungsrecht im Wegzugsmitgliedstaat zu entnehmen.

Beispiel: Eine österreichische GmbH beabsichtigt, sich durch einen grenzüberschreitenden Formwechsel in eine GmbH deutschen Rechts umzuwandeln. In den sechs Monaten vor der Offenlegung des Plans für den grenzüberschreitenden Formwechsel beschäftigt sie durchschnittlich 250 Arbeitnehmer. Nach Maßgabe des österreichischen Rechts (§ 29 des österreichischen Gesetzes vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) musste sie bislang keinen mitbestimmten Aufsichtsrat bilden. Im österreichischen Recht besteht unter anderem ab 300 Arbeitnehmern die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrats mit Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 des österreichischen Gesetzes vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 110 Absatz 5 Nummer 1, Absatz 1 des österreichischen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung). Da im dargestellten Beispielfall die formwechselnde Gesellschaft eine Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die vier Fünftel eines im österreichischen Recht festgelegten Schwellenwerts überschreitet, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auslöst, ist der Tatbestand des § 5 Nummer 1 MgFSG erfüllt. Folglich ist ein besonderes Verhandlungsgremium zu bilden, mit dem Ziel, eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus dem grenzüberschreitenden Formwechsel hervorgehenden deutschen GmbH abzuschließen. Zeichnet sich ab, dass die Verhandlungen nicht in eine Vereinbarung münden, besteht für die Arbeitnehmerseite die Möglichkeit, durch Abbruch der Verhandlungen nach § 19 die Anwendbarkeit der deutschen Mitbestimmungsgesetze auf die hervorgehende Gesellschaft herbeizuführen.

## **Zu Nummer 2**

Die Regelung setzt Artikel 86I Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 160I Absatz 2 Buchstabe a GesRRL in nationales Recht um.

Verhandlungen über die Mitbestimmung finden nach Nummer 2 statt, wenn das Recht des Zuzugsmitgliedstaats nicht den gleichen Umfang an Mitbestimmung vorsieht, wie er in der grenzüberschreitend formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft bestand.

Der Umfang an Mitbestimmung bemisst sich nach dem Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in der formwechselnden oder sich spaltenden Gesellschaft (Buchstabe a). Zu berücksichtigen ist gegebenenfalls auch der Anteil an Arbeitnehmervertretern in Ausschüssen, in denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgt (Buchstabe b) oder im Leitungsgremium, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaften zuständig ist (Buchstabe c). Die unterschiedlichen Kriterien der Buchstaben a bis c berücksichtigen die Vielfalt von Mitbestimmungsregelungen in den Mitgliedstaaten.

## **Zu Nummer 3**

Die Regelung setzt Artikel 86I Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 160 Absatz 2 Buchstabe b GesRRL in nationales Recht um.

Unterliegt die formwechselnde oder die sich spaltende Gesellschaft der Mitbestimmung, finden Verhandlungen über die Mitbestimmung nach Nummer 3 statt, wenn das Sitzstaatsrecht der hervorgehenden Gesellschaft den Arbeitnehmern in Betrieben, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten einräumt, wie sie den inländischen Arbeitnehmern gewährt werden. Aufgrund des Territorialitätsprinzips sind Arbeitnehmer, die in Betrieben einer ausländischen Zweigniederlassung oder eines ausländischen Tochterunternehmens beschäftigt werden, von den Wahlen zum Aufsichtsrat einer Gesellschaft deutschen Rechts kraft Gesetzes ausgeschlossen. Daher liegt der Tatbestand nach der Nummer 3 bei der „Herein-Umwandlung“ mitbestimmter Unternehmen nach Deutschland vor.

**Zu Teil 2 (Besonderes Verhandlungsgremium)****Zu Kapitel 1 (Bildung und Zusammensetzung)****Zu § 6 (Information der Leitung)**

Die Vorschrift regelt die Einleitung des Verhandlungsverfahrens über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehenden Gesellschaft.

**Zu Absatz 1**

Die Verhandlungen werden auf Arbeitnehmerseite von einem besonderen Verhandlungsgremium geführt, das zu diesem Zweck zu bilden ist. Die Bildung wird durch eine schriftliche Aufforderung der Leitung der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft eingeleitet. Die Leitung führt auch die Verhandlungen für die Unternehmensseite. Ziel der Verhandlungen ist eine schriftliche Vereinbarung über die Mitbestimmung.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 verknüpft den gesellschaftsrechtlichen Ablauf des grenzüberschreitenden Formwechsels oder der grenzüberschreitenden Spaltung mit dem Verhandlungsverfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Da die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verhandlungsverfahrens vom Registergericht als Voraussetzung für eine Eintragung der Gesellschaft zu prüfen ist (Artikel 86I Absatz 3 sowie Artikel 160I Absatz 3 GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 SE-VO), liegt ein zügiges und ordnungsgemäßes Verfahren im Interesse der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft. Es wird daher auf die Festlegung von Fristen und Formvorschriften für die notwendige Information durch die Leitung verzichtet.

**Zu Absatz 3**

Dieser Absatz stellt klar, welche Informationen die Leitung zu erteilen hat. Dies sind zumindest diejenigen Daten, die für die ordnungsgemäße Bildung und für das Abstimmungsverfahren innerhalb des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich sind. Hierzu gehören die Angaben über die Gesellschaft nach Nummer 1, in der Mitbestimmung besteht, einschließlich der Anzahl der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer sowie der bestehenden Mitbestimmung. Die Informationen nach Nummer 2 umfassen auch die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, hierunter fallen – ebenso wie im Recht der SE – auch die Sprecherausschüsse. Die Angaben nach Nummer 5 sollen den Arbeitnehmervertretern ermöglichen zu überprüfen, ob Verhandlungen aufgrund der „Vier-Fünftel-Regelung“ durchzuführen sind. Die Aufzählung der zu erteilenden Informationen ist nicht abschließend.

**Zu Absatz 4**

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums die Arbeitnehmerzahlen zum Zeitpunkt der ersten Information durch die Leitung zu Grunde zu legen sind. Diese mitgeteilten Zahlen bleiben für die Abstimmungen des besonderen Verhandlungsgremiums solange maßgeblich, bis eine Situation eintritt, für die das Gesetz eine neue Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums anordnet (vergleiche § 8 Absatz 2).

**Zu § 7 (Bildung mehrerer besonderer Verhandlungsgremien bei grenzüberschreitender Spaltung)**

Die Vorschrift stellt eine besondere Regelung für grenzüberschreitende Spaltungen dar, aus denen mehrere Gesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 3 hervorgehen. Regelmäßig

muss nach Satz 1 für jede hervorgehende Gesellschaft ein separates besonderes Verhandlungsgremium gebildet werden. Dabei ist in Bezug auf jede hervorgehende Gesellschaft der Geltungsbereich des Gesetzes nach § 3 zu beachten. Außerdem kann sich die Zusammensetzung der zu bildenden besonderen Verhandlungsgremien unterscheiden, weil gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 neben den Arbeitnehmern der sich spaltenden Gesellschaft auch die Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 5 in das besondere Verhandlungsgremium einzubeziehen sind. Lediglich für den Fall, dass mehrere Gesellschaften mit Sitz in Deutschland neu gegründet werden und die Zusammensetzung der jeweiligen besonderen Verhandlungsgremien nach § 8 und § 10 Absatz 3 identisch wäre, ist für diese Gesellschaften abweichend von Satz 1 die Bildung nur eines besonderen Verhandlungsgremiums ausreichend.

### **Zu § 8 (Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums)**

Diese Vorschrift setzt Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe a GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, Ziffer i SE-RL um. Bei der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums sind mehrere Schritte zu vollziehen. Das besondere Verhandlungsgremium repräsentiert die Arbeitnehmer der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe. Zunächst ist nach dieser Vorschrift zu ermitteln, wie viele Sitze aus welchem Mitgliedstaat zu besetzen sind. Danach sind die auf das Inland entfallenden Sitze unter Berücksichtigung von § 9 Absätze 2 bis 4 und § 10 Absätze 2 und 3 zu besetzen.

#### **Zu Absatz 1**

Für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ist zu ermitteln, wie die Gesamtarbeitnehmerzahl der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt ist. Je angefangene 10 Prozent aus einem Mitgliedstaat ist ein Sitz zu besetzen. Jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, wird nach den Vorgaben der GesRRL – unabhängig von einer Mindestzahl von Arbeitnehmern – im besonderen Verhandlungsgremium repräsentiert. Daraus ergibt sich eine Größe des besonderen Verhandlungsgremiums von zehn Mitgliedern, wenn alle zu vertretenden Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind; bei Verteilung auf mehrere Mitgliedstaaten ergibt sich eine größere Mitgliederzahl. Beschäftigen zum Beispiel die formwechselnde Gesellschaft und ihre betroffenen Tochtergesellschaften 3 000 Arbeitnehmer in Italien, 2 400 Arbeitnehmer in Deutschland, 1 500 Arbeitnehmer in Österreich und 100 Arbeitnehmer in Ungarn, so beträgt die Gesamtarbeitnehmerzahl 7 000. Davon entfallen 34,2 Prozent auf Deutschland, 42,9 Prozent auf Italien, 21,4 Prozent auf Österreich und 1,4 Prozent auf Ungarn. Deutschland erhält folglich vier Sitze, Italien fünf Sitze, Österreich drei Sitze und Ungarn einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Fall, dass während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums wesentliche Änderungen in der Struktur oder in der Arbeitnehmerzahl eintreten. Ursache dafür kann zum Beispiel eine Veränderung der Konzernstruktur oder auch eine erhebliche Änderung des Personalbestandes einer Gesellschaft sein. Ändern sich während der laufenden Verhandlungen die Arbeitnehmerzahlen in einem für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Absatz 1 erheblichen Umfang, ist die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums entsprechend anzupassen. Auf diese Weise werden die Rechte jener Arbeitnehmer gewahrt, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verhandlungsverfahrens nach § 6 noch nicht für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums berücksichtigt werden konnten. Nach den Sätzen 2 und 3 sind die Leitungen verpflichtet, das besondere Verhandlungsgremium unverzüglich und vollständig über die eingetretenen Änderungen zu informieren.

**Zu § 9 (Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)****Zu Absatz 1**

Die Mitgliedstaaten bestimmen selbst die persönlichen Anforderungen, die für ihre Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium gelten sollen (Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe a GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b SE-RL). Die in dieser Vorschrift geregelten persönlichen Voraussetzungen der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gelten nach § 3 Satz 2 unabhängig davon, ob der Sitz der hervorgehenden Gesellschaft in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat liegt.

**Zu Absatz 2**

Wählbar sind im Inland – wie in allen Mitgliedstaaten – die Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe, die das besondere Verhandlungsgremium vertritt. Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b SE-RL können die Mitgliedstaaten auch Gewerkschaftsvertreter als Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium zulassen. Davon macht Absatz 2 Satz 1 Gebrauch. Ferner soll bei der Wahl die Vertretung von Männern und Frauen nach ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in den Belegschaften der vertretenen Gesellschaften und Betriebe beachtet werden.

**Zu Absatz 3 und 4**

Bei der Bestellung des besonderen Verhandlungsgremiums werden – ebenso wie im SEBG und MgVG – Gewerkschaftsvertreter und leitende Angestellte gesondert beteiligt. Dies entspricht der Tradition des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Jeder dritte auf das Inland entfallende Sitz ist mit einem Vertreter einer Gewerkschaft zu besetzen. Bei mehr als sechs auf das Inland entfallenden Sitzen ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter. Die nähere Ausgestaltung der Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern und leitenden Angestellten regelt § 11 Absatz 1.

**Zu § 10 (Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums)****Zu Absatz 1**

Die Mitgliedstaaten regeln die Wahl oder Bestellung ihrer Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium selbst, da die GesRRL insoweit nur punktuelle Vorgaben enthält (Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe a GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b SE-RL). Die in dieser Vorschrift zur Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gelten nach § 3 Satz 2 unabhängig davon, ob der Sitz der hervorgehenden Gesellschaft in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat liegt.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 formuliert den Grundsatz, dass das besondere Verhandlungsgremium Mitglieder aus möglichst vielen zu vertretenden Gesellschaften und Betrieben umfassen soll. Anders als bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist es beim grenzüberschreitenden Formwechsel und der grenzüberschreitenden Spaltung nicht erforderlich, die Repräsentation zweier bisher nicht verbundener Unternehmen beziehungsweise Unternehmensgruppen durch zwingende gesetzliche Vorgaben sicherzustellen. Das Gesetz beschränkt sich deshalb auf eine Soll-Vorschrift, die dem Wahlgremium als Orientierung bei der Aufstellung repräsentativer Kandidaten für die Besetzung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums dienen soll.

### **Zu Absatz 3**

Nach den Vorgaben des Artikels 160I Absatz 3 Buchstabe a GesRRL in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b SE-RL werden alle Arbeitnehmer der sich spaltenden Gesellschaft, betroffener Betriebe und betroffener Tochtergesellschaften durch das besondere Verhandlungsgremium repräsentiert. Bei der grenzüberschreitenden Spaltung besteht die Besonderheit, dass nicht alle diese Arbeitnehmer durch die Spaltung unmittelbar betroffen sind. Die Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums besteht darin, über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der Spaltung hervorgehenden Gesellschaft zu verhandeln. Von diesem Mandat umfasst sind die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in den betroffenen Betrieben sowie – im Hinblick auf eine mögliche Konzernzurechnung – die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in den betroffenen Tochtergesellschaften. Absatz 3 bezweckt, dass die von der grenzüberschreitenden Spaltung unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer in dem besonderen Verhandlungsgremium vertreten sind, das über ihre künftigen Mitbestimmungsrechte in der hervorgehenden Gesellschaft verhandelt. Daher garantiert Absatz 3 als zwingende gesetzliche Vorgabe, dass mindestens ein auf das Inland entfallendes Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums Arbeitnehmer einer betroffenen Tochtergesellschaft oder eines betroffenen Betriebs ist, sofern Tochtergesellschaften oder Betriebe im Inland betroffen sind. Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern nicht betroffener Betriebe der sich spaltenden Gesellschaft sind nicht Gegenstand des Mandats des besonderen Verhandlungsgremiums; sie werden durch die Spaltung nur mittelbar berührt und bedürfen keiner gesonderten Sitzzuweisung.

### **Zu Kapitel 2 (Wahlgremium)**

#### **Zu § 11 (Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl)**

Die Vorschrift regelt, wie die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gewählt werden. Sie vertreten alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmer, die bei der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb beschäftigt sind. Um Aufwand und Kosten gering zu halten, wird – soweit möglich – aus den vorhandenen Betriebsratsstrukturen (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Spartenbetriebsrat und andere vereinbarte Formen nach § 3 BetrVG) ein Wahlgremium gebildet. Absatz 1 regelt die Grundsätze des Wahlverfahrens, die Absätze 2 und 3 die Zusammensetzung des Wahlgremiums und Absatz 4 als Ausnahmeregelung die Fälle, in denen die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums durch Urwahl gewählt werden.

#### **Zu Absatz 1**

Die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Für die Sitze, die nach § 9 Absätze 3 und 4 Gewerkschaftsvertretern und leitenden Angestellten vorbehalten sind, ist jeweils ein gesondertes Wahlvorschlagsrecht vorgesehen, das an Regelungen aus dem MitbestG angelehnt ist. Wahlvorschläge für die Gewerkschaftsvertreter kann jede Gewerkschaft machen, die in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb im Inland vertreten ist. Das Wahlvorschlagsrecht für die den leitenden Angestellten garantierten Sitze steht dem Sprecherausschuss auf der obersten Ebene oder – wenn keine Sprecherausschüsse bestehen – den leitenden Angestellten selbst zu.

#### **Zu Absatz 2**

Das Wahlgremium setzt sich aus Mitgliedern bestehender Arbeitnehmervertretungen der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betrieben zusammen. Die Durchführung der Wahl wird durch die Arbeitnehmervertretung oder die Arbeitnehmervertretungen, die auf der obersten Ebene

der vom besonderen Verhandlungsgremium zu vertretenden Unternehmen und Betriebe vorhanden sind, übernommen. Es können nur Arbeitnehmervertretungen das Wahlgremium bilden, die (wenigstens auch) Arbeitnehmer der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe vertreten.

Bei einer inländischen Unternehmensgruppe ist folglich der Konzernbetriebsrat als Wahlgremium zuständig. Dabei ist unschädlich, wenn im Konzernbetriebsrat auch Mitglieder aus nicht betroffenen Tochtergesellschaften vertreten sind. Ist ein Konzernbetriebsrat nicht gebildet, fällt die Zuständigkeit an die Gesamtbetriebsräte der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe. Besteht in einem Unternehmen kein Gesamtbetriebsrat, ist der Betriebsrat zuständig. Dies entspricht der Wertung des § 54 Absatz 2 BetrVG.

Bei einem inländischen Unternehmen bildet der Gesamtbetriebsrat das Wahlgremium. Besteht in einem Unternehmen kein Gesamtbetriebsrat, ist der Betriebsrat zuständig. Ist lediglich ein Betrieb eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (Zweigniederlassung) im Inland betroffen, bilden die Mitglieder des Betriebsrats das Wahlgremium. Ist eine SE die sich spaltende Gesellschaft, wird die Aufgabe der Wahl ebenfalls von den nationalen Arbeitnehmervertretungen auf der jeweils höchsten Ebene und nicht von den Mitgliedern des SE-Betriebsrates wahrgenommen. Da das Wahlgremium nur die inländischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium wählt, fehlt der für die Zuständigkeit des SE-Betriebsrates erforderliche grenzüberschreitende Bezug.

Das Wahlgremium vertritt auch die Arbeitnehmer aus betriebsratslosen Betrieben und betriebsratslosen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe mit (Satz 3). Anders als bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind bei einem grenzüberschreitenden Formwechsel und bei einer grenzüberschreitenden Spaltung nicht mehrere voneinander unabhängige Unternehmen oder Unternehmensgruppen beteiligt. Innerhalb der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft oder deren Unternehmensgruppe ist eine Mitvertretung nach dieser Vorschrift daher generell zulässig.

### **Zu Absatz 3**

Um die Arbeitsfähigkeit des Wahlgremiums zu gewährleisten, wird seine Größe auf höchstens 40 Mitglieder begrenzt. Würde sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 eine höhere Zahl ergeben, ist die Zahl der Mitglieder auf 40 zu reduzieren. Es ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu ermitteln, welche Arbeitnehmervertretungen nach der Zahl ihrer Mitglieder wie viele überzählige Sitze abgeben müssen. Da es hier nicht um eine Zuteilung von Mandaten, sondern um eine Reduktion von Mandaten geht, muss die Arbeitnehmervertretung mit der höchsten Mitgliederzahl den ersten Sitz abgeben. Die weiteren abzugebenden Sitze ergeben sich aus der absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen, welche die Teilung der Mitgliederzahlen der Gremien durch die Werte 1, 2, 3 und so weiter ergibt. Die Zahl der Arbeitnehmer, die die verbleibenden Mitglieder bei den Abstimmungen vertreten, wird dadurch nicht berührt.

### **Zu Absatz 4**

Dieser Absatz regelt den seltenen Fall, dass in keinem der inländischen Unternehmen oder Betriebe eine Arbeitnehmervertretung gewählt ist. Vorrangig ist die Mitvertretung betriebsratsloser Betriebe und Unternehmen durch eine andere Arbeitnehmervertretung nach Absatz 2 Satz 3. Nur wenn keinerlei inländische Arbeitnehmervertretung nach Absatz 2 besteht und damit auch keine Mitvertretung möglich ist, sieht Absatz 4 vor, dass die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums unmittelbar selbst in Urwahl wählen. Der Absatz regelt für diesen Fall die wesentlichen Wahlgrundsätze; § 13 findet auf die Urwahl keine Anwendung.

## **Zu § 12 (Einberufung des Wahlgremiums)**

### **Zu Absatz 1**

Nachdem die Unternehmensleitung nach § 6 die Arbeitnehmer beziehungsweise ihre Vertreter zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert hat, ist das weitere Verfahren zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums von den Gremien der Arbeitnehmer zu organisieren. Zu diesem Zweck hat die oder der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der obersten im Unternehmen oder Konzern bestehenden Ebene zur Versammlung des Wahlgremiums einzuladen. In diesem Rahmen hat der Vorsitz auch die Anzahl der Mitglieder aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen zu ermitteln, soweit die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 verringert werden muss.

### **Zu Absatz 2**

Besteht das Wahlgremium nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 aus den Vertretern mehrerer Arbeitnehmervertretungen, hat die oder der Vorsitzende derjenigen Arbeitnehmervertretung, die die meisten nach § 11 Absatz 2 zu berücksichtigenden Arbeitnehmer vertritt, das Wahlgremium einzuberufen.

## **Zu § 13 (Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung ist an § 12 MgVG angelehnt. Satz 1 regelt die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums. Hierfür ist eine doppelte Schwelle vorgesehen: Zwei Drittel der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, müssen anwesend sein. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Mehrheit (Satz 3). Bei der Wahl gibt jedes Mitglied so viele Stimmen ab, wie es Arbeitnehmer vertritt (Satz 2). Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wonach alle Stimmen einer Arbeitnehmervertretung einheitlich abgegeben werden müssen. Zu beachten bleiben die Vorgaben für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach § 10.

### **Zu Absatz 2**

Bei der Abstimmung vertritt jede Arbeitnehmervertretung alle Arbeitnehmer (§ 2 Absatz 1) der organisatorischen Einheit, die sie nach § 11 Absatz 2 vertritt. Bei der Berechnung der Stimmen ist eine Mitvertretung betriebsratsloser Betriebe und Unternehmen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen. Mitvertretene Arbeitnehmer werden den Arbeitnehmervertretungen innerhalb des Unternehmens beziehungsweise der Unternehmensgruppe der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft zu gleichen Teilen zugerechnet.

### **Zu Absatz 3**

Die nach Absatz 2 auf eine Arbeitnehmervertretung fallende Gesamtzahl von Stimmen wird auf die einzelnen Mitglieder gleichmäßig verteilt. Dies gewährleistet, dass jedes Mitglied seine Stimmen unabhängig von anderen Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung abgeben kann.

**Zu Kapitel 3 (Verhandlungsverfahren)****Zu § 14 (Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)****Zu Absatz 1**

Nachdem die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten oder bestellten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums feststehen, sind diese der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit die konstituierende Sitzung veranlasst werden kann. Um das grenzüberschreitende Vorhaben zügig betreiben zu können, ist für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ein Zeitraum von zehn Wochen vorgesehen. Die Frist beginnt, wenn die erforderlichen Informationen allen Adressaten zugegangen sind.

**Zu Absatz 2**

Wird die Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen überschritten, die die Arbeitnehmer nicht zu vertreten haben, muss die Leitung diese Verzögerung hinnehmen. Hat hingegen die Arbeitnehmerseite die Fristüberschreitung zu vertreten, so beginnt das Verhandlungsverfahren mit dem noch nicht vollständig besetzten besonderen Verhandlungsgremium. In diesem Fall sind die Arbeitnehmer, die noch nicht von einem Mitglied vertreten werden, bei Abstimmungen nicht zu berücksichtigen.

Die Fristüberschreitung schließt keines der Mitglieder von der Teilnahme an den Verhandlungen endgültig aus. Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber das Stadium der Verhandlungen akzeptieren, welches es vorfindet. Die zunächst nicht vollständige Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums rechtfertigt keine Verlängerung der Verhandlungsfrist des § 23.

**Zu § 15 (Sitzungen; Geschäftsordnung)****Zu Absatz 1**

Die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ist erst mit der konstituierenden Sitzung abgeschlossen. Es ist Aufgabe der Leitung, zu dieser Sitzung einzuladen. Droht bei der Festsetzung des Termins ein Überschreiten der Zehn-Wochen-Frist, ist von der Leitung zu prüfen, ob ein Verschulden der Arbeitnehmerseite vorliegt (§ 14 Absatz 2), ansonsten ist ein späterer Termin festzusetzen.

**Zu Absatz 2**

Da das besondere Verhandlungsgremium nur eine zeitlich begrenzte Aufgabe zu erfüllen hat, ist für seine interne Organisation nur die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter zwingend vorgeschrieben. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung ist freigestellt; eine solche bedarf der Schriftform.

**Zu Absatz 3**

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit der Leitung können mehrere Arbeitssitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich werden. Diese weiteren Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende ein. Hinsichtlich der Kosten gelten die §§ 22 und 35.

## **Zu § 16 (Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitung)**

### **Zu Absatz 1**

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung mit der Leitung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Satz 2 überträgt den im BetrVG verankerten Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf das Zusammenwirken von besonderem Verhandlungsgremium und Leitung. Beide Seiten sollen strittige Fragen mit dem ernstlichen Willen zur Einigung behandeln.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die wesentlichen Strukturen des Verhandlungsverfahrens. An zentraler Stelle steht die Verpflichtung der Leitung zur Information des besonderen Verhandlungsgremiums. Erforderliche Unterlagen sind auszuhändigen. Zur Sicherung vertraulicher Informationen sieht § 34 detaillierte Regelungen zur Geheimhaltung vor.

### **Zu Absatz 3**

Aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgt, dass die Leitung und das besondere Verhandlungsgremium die Rahmenbedingungen der Verhandlungen wie Ort, Zeit und Häufigkeit einvernehmlich festlegen.

## **Zu § 17 (Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen)**

### **Zu Absatz 1**

Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe a GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 5 SE-RL, sehen ausdrücklich vor, dass sich das besondere Verhandlungsgremium durch Sachverständige unterstützen lassen kann. Diese dürfen in beratender Funktion an den Verhandlungen mit der Leitung teilnehmen, wenn das besondere Verhandlungsgremium dies wünscht. Die Vertreterinnen und Vertreter von einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Unionsebene werden – entsprechend Artikel 3 Absatz 5 SE-RL – ausdrücklich genannt, weil sie besonders geeignet erscheinen, die Stimmigkeit von Regelungen auf Unionsebene zu fördern. Dies schließt die Berufung von nationalen Gewerkschaftsvertretern als Sachverständige nicht aus. Für die Kosten gilt § 22.

### **Zu Absatz 2**

Das besondere Verhandlungsgremium kann zudem geeignete außenstehende Organisationen, zu denen auch Gewerkschaften zählen können, über die Aufnahme der Verhandlungen informieren, ohne sie zugleich nach Absatz 1 einzubeziehen.

## **Zu § 18 (Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium)**

Die Vorschrift regelt die Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium. Sie gilt nicht nur für den Beschluss über das Verhandlungsergebnis, sondern auch für Beschlüsse, die während des Verhandlungsverfahrens gefasst werden.

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass alle in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer durch ihre gewählten oder bestellten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums repräsentiert werden. Es kommt nicht darauf an, bei welcher Gesellschaft die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Satz 2 stellt klar,

dass bei Abstimmungen im besonderen Verhandlungsgremium Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten, die – noch – kein Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsandt haben, zahlenmäßig nicht mit zu berücksichtigen sind.

### **Zu Absatz 2**

Für eine Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium ist eine doppelte Mehrheit erforderlich. Die Regelung verlangt eine Mehrheit „nach Köpfen“ der abstimmenden Mitglieder sowie die Mehrheit der durch sie vertretenen Arbeitnehmer. Abweichend davon ist bei einem Beschluss nach § 19 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Jeder Mitgliedstaat regelt selbst, wie viele Arbeitnehmer ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums jeweils vertritt. Die Zahl aller in Deutschland vertretenen Arbeitnehmer wird gleichmäßig auf die für sie gewählten Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium verteilt.

### **Zu § 19 (Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen)**

Die GesRRL verlangt, dass zunächst das Verhandlungsverfahren über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eingeleitet wird. Das besondere Verhandlungsgremium kann aber nicht verpflichtet werden, sich tatsächlich auf Verhandlungen einzulassen.

In Umsetzung von Artikel 86I Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 160I Absatz 4 Buchstabe a GesRRL kann das besondere Verhandlungsgremium sowohl die Nichtaufnahme als auch den Abbruch der Verhandlungen beschließen. Für einen solchen Beschluss ist eine doppelte qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, erforderlich. Werden auf Grund dieses Beschlusses Verhandlungen gar nicht erst aufgenommen oder abgebrochen, kommen die nationalen Regelungen über die Mitbestimmung des Mitgliedstaats zur Anwendung, in welchem die hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat. Diese Rechtsfolge kann das besondere Verhandlungsgremium gezielt herbeiführen, wenn die Anwendung der deutschen Mitbestimmungsgesetze für die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer der hervorgehenden Gesellschaft günstiger ist als eine Mitbestimmungsregelung nach diesem Gesetz. Dabei müssen die Arbeitnehmervertreter allerdings berücksichtigen, dass das deutsche Mitbestimmungsrecht nur Arbeitnehmer erfasst, die im Inland beschäftigt werden.

### **Zu § 20 (Niederschrift)**

Die Vorschrift verlangt, dass wegen der weit reichenden Rechtsfolgen der Inhalt eines nach § 16 oder eines nach § 19 gefassten Beschlusses schriftlich niederzulegen und der Leitung zu übermitteln ist.

### **Zu § 21 (Information über das Verhandlungsergebnis)**

Diese Vorschrift setzt Artikel 86I Absatz 8 und Artikel 160I Absatz 8 GesRRL um. Das Ergebnis der Verhandlungen nach § 20 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 ist von der Leitung unverzüglich den Arbeitnehmervertretungen, Sprecherausschüssen sowie den in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften zu übermitteln. Wenn in der formwechselnden Gesellschaft oder der sich spaltenden Gesellschaft, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information insoweit unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern.

### **Zu § 22 (Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums)**

Die Sachkosten für das besondere Verhandlungsgremium sind von der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft zu tragen. Die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft ist ebenfalls Kostenschuldnerin. Maßgebliches Kriterium für die Übernahme aller entstehenden Kosten ist die Erforderlichkeit.

Zu den Sachkosten gehören, wie in § 40 BetrVG, die Kosten für die Beiziehung von Sachverständigen. Eine Begrenzung ergibt sich dabei ebenfalls aus dem Kriterium der Erforderlichkeit.

Ansprüche der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf Entgeltfortzahlung für die Dauer der Verhandlungen bestehen nach § 35 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 durch Verweis auf nationales Recht.

### **Zu § 23 (Dauer der Verhandlungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Der Zeitrahmen von sechs Monaten für die Verhandlungen wird von Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe c und 160I Absatz 3 Buchstabe c GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 SE-RL, vorgegeben. Der Beginn der Frist bedarf einer genauen Festlegung. Maßgeblich ist der Tag, zu dem die Leitung für die konstituierende Sitzung wirksam eingeladen hat. Dabei bleibt es auch, wenn die Konstituierung aus irgendeinem Grund zu einem abweichenden Termin stattfinden sollte. Wird innerhalb der Verhandlungsfrist keine Vereinbarung getroffen, greifen nach Ablauf der Frist die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes (§§ 25 bis 30).

#### **Zu Absatz 2**

Eine Verlängerung der Verhandlungsdauer ist nur mit Einverständnis beider Verhandlungspartner möglich. Auf Seiten des besonderen Verhandlungsgremiums setzt dieses Einverständnis einen besonderen Beschluss voraus.

### **Zu Teil 3 (Mitbestimmung der Arbeitnehmer)**

#### **Zu Kapitel 1 (Mitbestimmung kraft Vereinbarung)**

### **Zu § 24 (Inhalt der Vereinbarung)**

#### **Zu Absatz 1**

Der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kann unter Beachtung des Bestandsschutzes nach Absatz 2 frei ausgehandelt werden. Zu den in Absatz 1 genannten Regelungsbereichen muss die Vereinbarung eine Aussage treffen. So muss die Vereinbarung unter anderem Regelungen über den Geltungsbereich und die Laufzeit enthalten. Ebenso wie bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist die Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan eigenständig festzulegen; hieran ist die Satzung einer aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft gebunden. Der notwendige Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe b und 160I Absatz 3 Buchstabe b GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a, g und h SE-RL.

#### **Zu Nummer 1**

Nur Gesellschaften aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums können einen grenzüberschreitenden Formwechsel oder eine grenzüberschreitende Spaltung nach diesem Gesetz vornehmen. Unternehmen oder Betriebe, die ihren Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben, können in die Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einbezogen werden (Nummer 1). So können durch eine Vereinbarung Arbeitnehmervertreter aus Drittstaaten einbezogen werden. Hierdurch wird insbesondere internationalen Konzernstrukturen Rechnung getragen.

**Zu Absatz 2**

In der Vereinbarung ist zu gewährleisten, dass bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung in Bezug auf alle Komponenten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben bestanden, in der hervorgehenden Gesellschaft zumindest das gleiche Ausmaß erhalten bleiben. Die Regelung zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitenden Spaltung orientiert sich damit am Fall der SE-Gründung durch Umwandlung. Dies ergibt sich daraus, dass bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung die Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe b GesRRL auf Artikel 4 Absatz 4 SE-RL verweisen. Anders als bei der SE sind Gegenstand der Vereinbarung nach diesem Gesetz ausschließlich Regelungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der hervorgehenden Gesellschaft und nicht zu weiteren Formen der „Arbeitnehmerbeteiligung“. Regelungen der Vereinbarung, die gegen den zwingenden Bestandsschutz des § 24 Absatz 2 verstoßen, sind unwirksam.

**Zu Absatz 3**

Diese Soll-Vorschrift fordert die Beteiligten auf, bereits bei dem grenzüberschreitenden Vorhaben in der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer Regelungen zu treffen, wie bei späteren strukturellen Änderungen verfahren werden soll. Der Begriff der strukturellen Änderung stammt aus dem SE-Recht (vergleiche § 18 Absatz 3 SEBG). Für nachfolgende innerstaatliche Umwandlungen ist § 32 zu beachten; für nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen § 33.

**Zu Absatz 4**

Der Absatz stellt klar, dass in einer Vereinbarung auch die gesetzlichen Regelungen über die Mitbestimmung übernommen werden können.

**Zu Absatz 5**

Ein Widerspruch zwischen einer Regelung über die Mitbestimmung und der Satzung der hervorgehenden Gesellschaft ist durch eine Anpassung der Satzung aufzulösen. Dies folgt aus Artikel 86I Absatz 3 und Artikel 160I Absatz 3 GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 SE-VO. Die Anpassung der Satzung erfolgt nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen. Erfolgt keine Anpassung, so darf die hervorgehende Gesellschaft nicht eingetragen werden.

**Zu Kapitel 2 (Mitbestimmung kraft Gesetzes)****Zu § 25 (Voraussetzung)**

Diese Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung kommt.

**Zu Nummer 1**

Die Parteien können die Mitbestimmung kraft Gesetzes vereinbaren (Satz 1 Nummer 1).

**Zu Nummer 2**

Hauptanwendungsfall wird das Scheitern der Verhandlungen sein (Satz 1 Nummer 2).

Davon zu unterscheiden ist die Nichtaufnahme oder der Abbruch der Verhandlungen durch das besondere Verhandlungsgremium nach § 19; in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird.

## **Zu § 26 (Umfang der Mitbestimmung)**

### **Zu Absatz 1**

Dieser Absatz setzt die Vorgaben der Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe g und 160I Absatz 3 Buchstabe g GesRRL, jeweils in Verbindung mit Anhang Teil 3 Buchstabe a SE-RL, um.

Für den Umfang der Mitbestimmung kraft Gesetzes bestimmt § 26 Absatz 1, dass bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung alle Komponenten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die vor dem grenzüberschreitenden Vorhaben bestanden, in der hervorgehenden Gesellschaft erhalten bleiben. Die Regelung zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitenden Spaltung orientiert sich damit am Fall der SE-Gründung durch Umwandlung.

Nach dem „Vorher-Nachher-Prinzip“ (Erwägungsgrund 18 SE-RL) sind die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft Grundlage für die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft. Konsequenz des „Vorher-Nachher-Prinzips“ ist es, dass aus grenzüberschreitendem Formwechsel oder grenzüberschreitender Spaltung nach Deutschland hinein Gesellschaften hervorgehen können, die mitbestimmt sind, ohne die Schwellenwerte der deutschen Mitbestimmungsgesetze zu erreichen. Wenn beispielsweise eine österreichische GmbH mit 300 Arbeitnehmern in eine deutsche GmbH umgewandelt wird, so haben die Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass es auch in der hervorgehenden Gesellschaft deutschen Rechts mindestens eine Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gibt.

Der Bestandsschutz ist weit formuliert und umfasst alle Komponenten der Mitbestimmung. Hierzu zählen die einzelnen Komponenten, welche die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft nach dem Recht des Wegzugsmitgliedstaates prägen.

Im Gegensatz zum nationalen Mitbestimmungsrecht sind nach Maßgabe der SE-RL alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie beschäftigt sind, in die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft einzubeziehen.

### **Zu Absatz 2**

Für den Fall, dass es sich bei der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft um eine GmbH handelt, die nach den Regelungen dieses Kapitels mitbestimmt ist, wird klargestellt, dass zwingend ein Aufsichtsrat zu bilden ist. Damit wird den Besonderheiten des GmbH-Rechts Rechnung getragen. Denn nach § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates grundsätzlich nicht obligatorisch vorgeschrieben. Die Mitbestimmungsgesetze (MitbestG, Montan-Mitbestimmungsgesetz, Mitbestimmungsergänzungsgesetz, Drittelbeteiligungsgesetz) unterwerfen – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – auch die GmbH dem an der Aktiengesellschaft orientierten und institutionell im Aufsichtsrat angesiedelten jeweiligen Mitbestimmungsmodell. Dies hat zur Folge, dass in den betroffenen Gesellschaften zwingend ein Aufsichtsrat zu errichten ist. § 26 Absatz 2 überträgt diesen Gedanken auf das MgFSG.

Satz 2 regelt – ebenfalls in Anlehnung an die Mitbestimmungsgesetze – unter anderem die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Amtszeit und die innere Ordnung des Aufsichtsrates durch Verweisung auf die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften. Vorgaben dieses Gesetzes sind, insbesondere aufgrund des Bestandsschutzes nach Absatz 1, vorrangig zu berücksichtigen.

**Zu Absatz 3**

Ein Widerspruch zwischen einer Regelung über die Mitbestimmung kraft Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft ist durch eine Anpassung der Satzung aufzulösen. Dies folgt für geschlossene Vereinbarungen aus Artikel 86I Absatz 3 und Artikel 160 I Absatz 3 GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 der SE-VO und gilt für die Mitbestimmung kraft Gesetzes entsprechend.

**Zu § 27 (Sitzverteilung)****Zu Absatz 1**

Die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsorgan sind durch das besondere Verhandlungsgremium auf die verschiedenen Mitgliedstaaten zu verteilen.

Die Verteilung dieser Sitze erfolgt unter Berücksichtigung der Anteile der Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten durch das besondere Verhandlungsgremium. In Übertragung der Auffangregelung aus der SE-RL (Teil 3 Buchstabe b) müssen dabei die Arbeitnehmer der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe berücksichtigt werden.

**Zu Absatz 2**

Welche Arbeitnehmervertreter die auf einen Mitgliedstaat entfallenden Sitze im Aufsichtsorgan einnehmen, regeln die Mitgliedstaaten in eigener Kompetenz (Teil 3 Buchstabe b SE-RL). Nur wenn in einem Mitgliedstaat eine derartige Regelung fehlt, übernimmt das besondere Verhandlungsgremium diese Aufgabe.

**Zu Absatz 3**

Dieser Absatz regelt die Wahl der inländischen Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft. Die Vorschriften zur Wahl der auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter sind nach § 3 Satz 2 unabhängig vom Sitz der hervorgehenden Gesellschaft anwendbar. Folglich erfasst die Vorschrift die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter in inländischen und auch in ausländischen Gesellschaften, die aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehen.

Die auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der hervorgehenden Gesellschaft werden von einem Wahlgremium bestimmt. Das Verfahren folgt den Regelungen über die Wahl der inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums.

**Zu § 28 (Abberufung und Anfechtung)**

Neben den Vorschriften über die Wahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kennen sowohl das AktG als auch die Mitbestimmungsgesetze Regeln über deren Abberufung sowie die Anfechtung der Wahl. Diese Grundsätze werden auf die aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgegangene Gesellschaft übertragen.

**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die vorzeitige Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan und ist § 23 Absatz 2 und 3 MitbestG nachgebildet. Zur Abberufung berechtigt sind diejenigen, die das betreffende Mitglied gewählt haben. Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend. Allerdings bedarf eine Abberufung einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **Zu Absatz 2**

Wie im MitbestG setzt die Anfechtung der Wahl eines Mitglieds im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften voraus. Anfechtungsbe-rechtigt ist neben denjenigen Personen, die das Mitglied gewählt haben, auch die Leitung der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgegangenen Gesellschaft. Für die Wahlentscheidung der Arbeitnehmer ist diese Regelung der Wahlanfechtung abschließend. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Sinne des § 27 Absatz 3 Satz 4 oder 5 erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist, nach welcher Vorschrift die Be-kanntgabe gegenüber dem Antragssteller erfolgt ist. Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 Antragsberechtigten ist der Fristbeginn die Bekanntgabe gemäß § 27 Absatz 3 Satz 4. Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 antragsberechtigten Arbeitnehmer ist der Fristbeginn die Bekanntgabe gemäß § 27 Absatz 3 Satz 5.

## **Zu § 29 (Rechtsstellung; Innere Ordnung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan sind gleichberechtigte Mitglieder (vergleiche Auffangregelung Teil 3 Buchstabe b SE-RL). Dies entspricht den Prinzipien des deutschen Mitbestimmungsrechts.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung greift die im deutschen Mitbestimmungsrecht bewährte Funktion des Arbeitsdirektors auf, indem sie auf das Merkmal „Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Arbeit und Soziales“ abstellt. Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 38 Absatz 2 SEBG an. In Satz 3 wird der Gedanke des § 33 Absatz 1 Satz 2 MitbestG aufgenommen. Demnach ist in einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kein Arbeitsdirektor zu bestellen.

## **Zu § 30 (Tendenzunternehmen)**

Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe f GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 SE-RL erlaubt den Mitgliedstaaten, für sogenannten Ten-denzunternehmen besondere Bestimmungen vorzusehen, wenn das innerstaatliche Recht solche bereits enthält. Im deutschen Recht bestehen Einschränkungen des Geltungsbe-reichs bei der Unternehmensmitbestimmung. In Anlehnung an die bestehende Rechtslage nimmt § 30 Tendenzunternehmen von der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung nach Kapitel 2 aus. Davon unberührt bleibt die Anwendung der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

## **Zu Kapitel 3 (Ergänzende Vorschriften)**

### **Zu § 31 (Weitergeltung von Regelungen zur Mitbestimmung)**

Diese Vorschrift setzt Artikel 86I Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 160I Absatz 4 Buchstabe c GesRRL um und stellt klar, dass die Verhandlungen über die Mitbestimmung in der her-vorgehenden Gesellschaft die in der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesell-schaft geltenden Mitbestimmungsregelungen unberührt lassen und zwar bis zum Inkrafttre-ten einer Beteiligungsvereinbarung oder bis zur Anwendung der gesetzlichen Auffangrege-lung.

### **Zu § 32 (Nachfolgende innerstaatliche Umwandlungen)**

Die GesRRL sieht spezifische Vorschriften zum Schutz der Mitbestimmung bei nachfolgen-den Umwandlungen vor, die innerhalb von vier Jahren nach einem grenzüberschreitenden Vorhaben erfolgen (Artikel 86I Absatz 7 und Artikel 160I Absatz 7 GesRRL). Die genannten Vorschriften sollen verhindern, dass der von der GesRRL vermittelte Bestandsschutz von

Mitbestimmungsrechten durch die Vornahme mehrerer Umwandlungen unterlaufen wird (vergleiche Erwägungsgrund 30 UmwRL letzter Satz). Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen unterscheidet dieses Gesetz zwischen nachfolgenden innerstaatlichen Umwandlungen nach dieser Vorschrift und nachfolgenden grenzüberschreitenden Umwandlungen nach § 33.

### **Zu Absatz 1**

Bei Umwandlungen nach dem Zweiten, Dritten und Fünften Buch des UmwG (innerstaatliche Umwandlungen im Sinne von § 2 Absatz 9) finden grundsätzlich die deutschen Mitbestimmungsgesetze als Sitzrecht der hervorgehenden Gesellschaft Anwendung. Davon abweichend unterfällt die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern eine innerstaatliche Umwandlung innerhalb von vier Jahren auf den grenzüberschreitenden Formwechsel oder die grenzüberschreitende Spaltung nach Deutschland folgt. Die Schutzfrist beginnt mit dem Wirksamwerden des grenzüberschreitenden Formwechsels oder der grenzüberschreitenden Spaltung und endet nach Ablauf von vier Jahren. Ob eine innerstaatliche Umwandlung innerhalb dieser Frist erfolgt, ist je nach Art der Umwandlung festzustellen: Bei einer nachfolgenden Verschmelzung ist für die Anwendbarkeit der Vorschrift entscheidend, ob innerhalb der vierjährigen Frist ein Verschmelzungsvertrag nach § 5 UmwG abgeschlossen wird. Bei einer Spaltung kommt es auf den Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrags (§ 126 UmwG) beziehungsweise die Aufstellung des Spaltungsplans (§ 136 UmwG) an; beim Formwechsel auf die Fassung des Formwechselbeschlusses (§ 193 UmwG). Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung. Dieser Zeitpunkt ist für die Unternehmen planbar und kann für das weitere Verfahren einfach festgestellt werden.

Rechtsfolge nach Absatz 1 Satz 1 ist die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft. Die Anwendung der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt insoweit entsprechend, als an die Stelle des grenzüberschreitenden Vorhabens die jeweilige innerstaatliche Umwandlung tritt. Keine Relevanz für die Rechtsfolgenseite hat die vierjährige Schutzfrist. Dem System der auf dem SE-Recht beruhenden Verhandlungslösung ist eine generelle Befristung von Mitbestimmungsregelungen fremd. Mitbestimmungsregelungen kraft Vereinbarung sind nur dann befristet, wenn die Parteien eine solche Befristung vereinbart haben. Wird im Anschluss keine neue Vereinbarung getroffen, so greift die gesetzliche Auffangregelung ein. Eine Mitbestimmungsregelung kraft Gesetzes gilt grundsätzlich bis zur Auflösung der hervorgehenden Gesellschaft fort.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 modifiziert für die Konstellation der nachfolgenden Verschmelzung nach dem Zweiten Buch des UmwG (vergleiche Absatz 1 Nummer 1) die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes. Aufgrund der Vorgaben aus Artikel 86I Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 bis 6 und Artikel 160I Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 bis 6 GesRRL ist bei nachfolgenden innerstaatlichen Umwandlungen einschließlich der Verschmelzung der strenge Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten, der nach diesem Gesetz für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung gilt, zu gewährleisten. Allerdings gelten bei nachfolgender Verschmelzung nach dem Zweiten Buch des UmwG für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und die Wahl dessen inländischer Mitglieder die §§ 7, 9, 10 und 12 MgVG anstelle von §§ 8, 10, 11 und 13 MgFSG. Dies spiegelt die spezifischen Anforderungen an die Wahl und die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums wider, die das MgVG bei der Verschmelzung von zwei unabhängigen Unternehmen vorsieht. Für die Mitbestimmung kraft Gesetzes gilt § 24 MgVG anstelle von § 26 MgFSG. Ergänzend zu den Vorschriften dieses Gesetzes gelten § 23 Absätze 2 und 3 und § 27 Absatz 3 MgVG. Die Anwendung dieser verschmelzungsspezifischen Vorschriften ist erforderlich, um das höchste Mitbestimmungsniveau aus

den an der nachfolgenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften im Rahmen der gesetzlichen Auffangregelung zu sichern.

### **Zu § 33 (Nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen)**

Artikel 86I Absatz 7 und Artikel 160I Absatz 7 GesRRL stellen keine abschließenden Sonderregelungen für die Abfolge mehrerer grenzüberschreitender Umwandlungen dar. Bei dieser Konstellation erfolgt zunächst eine grenzüberschreitende Umwandlung, in der Regel nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats. Bei einem nachfolgenden grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer nachfolgenden grenzüberschreitenden Spaltung, aus der eine Gesellschaft mit Sitz im Inland hervorgeht (vergleiche § 3) finden dann zur Sicherung der Mitbestimmung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob das weitere grenzüberschreitende Vorhaben innerhalb von vier Jahren oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Beispiel: Eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts nimmt einen grenzüberschreitenden Formwechsel in eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts vor. Fünf Jahre später nimmt die Gesellschaft erneut einen grenzüberschreitenden Formwechsel vor, diesmal in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft deutschen Rechts Anwendung.

### **Zu Teil 4 (Schutzbestimmungen)**

#### **Zu § 34 (Geheimhaltung; Vertraulichkeit)**

Aus der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern bei grenzüberschreitenden Vorhaben folgt ein Bedürfnis auf Geheimhaltung vertraulicher Informationen, die von der formwechselnden oder der sich spaltenden Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften und Betrieben erteilt werden. Der in den entsprechenden nationalen Vorschriften (zum Beispiel des BetrVG, des Sprecherausschussgesetzes und des AktG) übliche Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses wird auch hier (Absatz 1) verwendet. Die Absätze 2 und 3 regeln die Geheimhaltungspflichten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, der Absatz 4 überträgt diese Grundsätze auf die Sachverständigen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

#### **Zu Absatz 1**

Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe f GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 SE-RL schränken die Verpflichtung der Leitung zur Informationserteilung ein, sofern objektiv eine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen zu befürchten ist. Rein subjektive Befürchtungen genügen nicht. Diese Grundsätze gelten auch für die Leitung der aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft.

#### **Zu Absatz 2**

Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, also auch für die aus anderen Mitgliedstaaten. Sie endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem besonderen Verhandlungsgremium. Die Geheimhaltungspflicht ist von zwei Voraussetzungen abhängig: Es muss objektiv ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegen und dieses muss von der Leitung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sein. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht wird nach § 38 strafrechtlich sanktioniert.

#### **Zu Absatz 3**

Das berechtigte Interesse der Leitung an Vertraulichkeit soll nicht den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationsaustausch zwischen verschiedenen Arbeitnehmervertretern

behindern. Die Geheimhaltungspflicht gilt daher nicht innerhalb des besonderen Verhandlungsgremiums (Nummer 1) und im Verhältnis zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Sachverständigen (Nummer 3). Auch gegenüber den Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer aus einem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft gilt diese Verpflichtung nicht (Nummer 2).

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 ordnet die entsprechende Geltung der nach Absatz 2 bestehenden Pflicht zur Vertraulichkeit für die Sachverständigen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher an.

#### **Zu § 35 (Schutz der Arbeitnehmervertreter)**

Diese Vorschrift setzt Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe f GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 10 SE-RL, um, wonach alle Arbeitnehmervertreter in ihren verschiedenen Funktionen in der Ausübung ihrer Tätigkeit rechtlich geschützt sein sollen. Die GesRRL verzichtet darauf, selbst einheitliche Schutzvorschriften zu formulieren. Vielmehr verweist sie auf die Regelungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die Personen beschäftigt sind. Diese Systematik wird hier übernommen. Das hat zur Folge, dass für verschiedene Mitglieder desselben Gremiums unterschiedliche Regeln gelten können, sofern nicht im Wege der Vereinbarung eine Vereinheitlichung auf dem höchsten Niveau stattfindet. Als wesentliche Bereiche sind der Kündigungsschutz, die Teilnahme an Sitzungen und die Entgeltfortzahlung genannt. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelungen des Errichtungs- und Tätigkeitsschutzes in § 37.

#### **Zu § 36 (Missbrauchsverbot)**

Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe f GesRRL verweisen auf das allgemeine Missbrauchsverbot nach Artikel 11 SE-RL. Das Missbrauchsverbot soll der Gefahr begegnen, dass ein grenzüberschreitendes Vorhaben dazu genutzt wird, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorzuenthalten oder zu entziehen. Nach dem allgemeinen Begriff des Rechtsmissbrauchs im Unionsrecht verbietet das Missbrauchsverbot Gestaltungen, welche die Mitbestimmungssicherung nach der GesRRL konterkarieren und den gesetzlichen Wertungen widersprechen. Eine spezifische Ausprägung des Missbrauchsverbots ist der Schutz bei nachfolgenden Umwandlungen nach Artikel 86I Absatz 7 und Artikel 160I Absatz 7 GesRRL, der durch §§ 32 und 33 dieses Gesetzes umgesetzt wird.

Satz 1 überträgt das Missbrauchsverbot aus Artikel 11 SE-RL auf den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung. Nach Satz 2 liegt Missbrauch insbesondere vor, wenn in zeitlichem Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Vorhaben strukturelle Änderungen in der hervorgehenden Gesellschaft vorgenommen werden, die bewirken, dass den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorenthalten oder entzogen werden. Der Begriff der „strukturellen Änderung“ stammt aus dem Recht der SE (vergleiche § 18 Absatz 3 und § 43 SEBG). Eine strukturelle Änderung liegt zum Beispiel dann vor, wenn eine mitbestimmungsfreie hervorgehende Gesellschaft eine größere Zahl von Arbeitnehmern aus einer mitbestimmten Gesellschaft aufnimmt. Es liegt dann eine Situation vor, die aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer mit einer nachfolgenden Verschmelzung vergleichbar ist, ohne dass der Mitbestimmungsschutz nach §§ 32, 33 eingreift.

Eine weitere Fallgruppe des Missbrauchs stellt das künstliche Absenken der Beschäftigtenzahl dar. Mitbestimmungsrechte können dadurch missbräuchlich vorenthalten werden, dass die Beschäftigtenzahl nur während des Referenzzeitraums nach § 5 Nummer 1 vorübergehend so abgesenkt wurde, dass Verhandlungen über die Mitbestimmung nicht geführt werden mussten.

An das Missbrauchsverbot wird keine strafrechtliche Sanktion nach § 38 geknüpft. Die GesRRL schreibt den Mitgliedstaaten (lediglich) vor, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung

eines Missbrauchs zu treffen. In der Sache handelt es sich beim Missbrauchsverbot nach dieser Vorschrift um ein Umgehungsverbot, da die GesRRL durch ihre Verfahrensvorschriften für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung einen Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten gewährleistet. Nach allgemeinen Grundsätzen zieht die Verletzung eines Umgehungsverbots die entsprechende Anwendung derjenigen Vorschriften nach sich, deren Schutz durch die Umgehung gefährdet wird. Bei nachfolgenden Umwandlungen sind zur Sicherung der Mitbestimmung gemäß §§ 32 und 33 die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Regelung des § 36 Satz 3 überträgt diese Rechtsfolge auf den Missbrauchstatbestand. Die Vorschriften der §§ 6 bis 24 gelten dabei mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Leitung der formwechselnden oder sich spaltenden Gesellschaft die Leitung der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft tritt. Bei Scheitern der Verhandlungen wird die Mitbestimmung entsprechend §§ 25 bis 30 kraft Gesetzes geregelt.

### **Zu § 37 (Errichtungs- und Tätigkeitsschutz)**

Die Vorschrift setzt Artikel 86I Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 160I Absatz 3 Buchstabe f GesRRL, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 SE-RL, um und entspricht § 119 BetrVG und § 33 MgVG. Niemand darf die Bildung oder die Tätigkeit eines in diesem Gesetz vorgesehenen Gremiums zur Vertretung der Arbeitnehmer behindern oder ein einzelnes Mitglied persönlich benachteiligen oder begünstigen. Durch die Nummern 1 bis 3 sind alle Stadien der Bildung und der Betätigung dieser Gremien geschützt. Die Ersatzmitglieder sind in den Schutz einbezogen. Das Verbot richtet sich an jedermann.

### **Zu Teil 5 (Straf- und Bußgeldvorschriften)**

#### **Zu § 38 (Strafvorschriften)**

##### **Zu Absatz 1**

Die § 34 MgVG nachgebildete Vorschrift stellt die unzulässige Verwertung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses unter Strafe. Die Verletzungshandlung der Verwertung kennzeichnet eine eigennützige Verwendung und zieht daher ein erhöhtes Strafmaß nach sich.

##### **Zu Absatz 2**

Mit einem geringeren Strafmaß von bis zu einem Jahr bedroht sind die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie Verstöße gegen einen der Verbotstatbestände des § 37 zum Errichtungs- und Tätigkeitsschutz.

##### **Zu Absatz 3**

Stellt die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses zwar keine Verwertung nach Absatz 1 dar, geschieht sie aber mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, gilt das erhöhte Strafmaß wie nach Absatz 1.

##### **Zu Absatz 4**

In allen Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Straftat als Antragsdelikt ausgestaltet. Da bei der Verletzung von Mitbestimmungsrechten und Störung der Tätigkeit der Vertretungsgremien ein größerer Kreis an Verletzten in Betracht kommt, zählt Satz 2 klarstellend die Personen und Gremien auf, die in diesen Fällen antragsberechtigt sind.

#### **Zu § 39 (Bußgeldvorschriften)**

Die Vorschrift sanktioniert die Verletzung wesentlicher Auskunft- und Informationspflichten durch die Leitung mit einem Bußgeld. Da eine gerichtliche Durchsetzung derartiger Ansprüche vor den Arbeitsgerichten zwar möglich, aber vielfach nicht rechtzeitig zu erreichen ist,

ist eine angemessene Sanktionsmöglichkeit geboten. Entsprechende Regelungen finden sich in § 121 BetrVG und § 35 MgVG.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung)**

### **Zu Nummer 1 (Änderungen der Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 enthält die erforderlichen Änderungen der Inhaltsübersicht.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 1 Absatz 3)**

Es wird redaktionell nachvollzogen, dass die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 2)**

#### **Zu Buchstabe a (Neufassung des Absatzes 3)**

Aufgrund der Novellierung der Europäische Betriebsräte-Richtlinie 94/45/EG sowie des deutschen Umsetzungsgesetzes werden die Verweisungen aktualisiert.

#### **Zu Buchstabe b (Anfügung der Absätze 8 und 9)**

Die neu angefügte Regelung des Absatzes 8 definiert klarstellend den Begriff „grenzüberschreitende Verschmelzung“ im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff bezieht sich dabei – mit Ausnahme des § 30a – auf die grenzüberschreitende Verschmelzung nach dem Ersten Teil des Sechsten Buches des Umwandlungsgesetzes.

Die neu angefügte Regelung des Absatzes 9 definiert den Begriff der innerstaatlichen Umwandlung für die Zwecke des neugefassten § 30.

### **Zu Nummer 4 (Neufassung des § 5 Nummer 1)**

Diese Änderung setzt die Neufassung des Artikels 133 Absatz 2 erster Halbsatz GesRRL um. Anstelle eines festen Schwellenwerts von 500 Arbeitnehmern sieht die GesRRL als Tatbestand der Verhandlungslösung nunmehr eine „Vier-Fünftel-Regelung“ vor.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Mitbestimmungsrechte durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung vor Erreichen des nationalen Schwellenwerts umgangen werden (vergleiche Erwägungsgrund 31 UmwRL). Wenn das Recht des Wegzugsmitgliedstaates Mitbestimmungsrechte vorsieht, soll es den beteiligten Gesellschaften nicht möglich sein, eine grenzüberschreitende Verschmelzung durchzuführen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern oder deren Vertretern aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der bei einer der beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer vier Fünftel des nationalen Schwellenwerts für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Absatz 7 innerhalb des Referenzzeitraums überschreitet.

### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 6 Absatz 3)**

#### **Zu Buchstabe a (Änderung der Nummer 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b (Änderung der Nummer 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe c** (Anfügung der Nummern 5 und 6)

**Zu Nummer 5**

Aufgrund der Einführung der „Vier-Fünftel-Regelung“ (vergleiche Einzelbegründung zu § 5) ist eine Erweiterung der durch die Leitungen nach § 6 zu erteilenden Informationen erforderlich. Die Angaben nach Nummer 5 sollen den Arbeitnehmervertretern ermöglichen zu überprüfen, ob Verhandlungen aufgrund der „Vier-Fünftel-Regelung“ durchzuführen sind.

**Zu Nummer 6**

Die Anfügung der Nummer 6 stellt klar, dass die Leitungen auch über die wesentliche Entscheidung zu informieren haben, ohne vorhergehende Verhandlung unmittelbar die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden. Auch in dieser Konstellation ist die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums im Hinblick auf seine Aufgaben nach §§ 23 und 25 erforderlich.

**Zu Nummer 6** (Neufassung des § 8 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Klarstellung.

**Zu Nummer 7** (Neufassung des § 10 Absatz 1 Satz 6)

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Klarstellung. Grundsätzlich steht das Vorschlagsrecht für den Vertreter der leitenden Angestellten dem Sprecherausschuss auf der obersten Ebene des jeweiligen Unternehmens beziehungsweise der jeweiligen Unternehmensgruppe zu. Betriebe und Unternehmen ohne Sprecherausschuss werden entsprechend der Regelungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 innerhalb einer Unternehmensgruppe mitvertreten. Wenn innerhalb eines beteiligten Unternehmens beziehungsweise einer beteiligten Unternehmensgruppe kein Sprecherausschuss besteht, kommt das Vorschlagsrecht den leitenden Angestellten selbst zu.

**Zu Nummer 8** (Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich bei dieser Ergänzung um eine Präzisierung der Verweisung.

**Zu Nummer 9** (Anfügung des § 15 Absatz 3)

Diese Anfügung dient der Umsetzung von Artikel 133 Absatz 4 Buchstabe a GesRRL. Grundsätzlich haben die Leitungen der beteiligten Gesellschaften die Möglichkeit, auf Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu verzichten und unmittelbar die Regelungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden. Diese Möglichkeit besteht bereits im geltenden Recht nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Nach den neugefassten Vorgaben der GesRRL ist ein Verhandlungsverzicht jedoch dann nicht möglich, wenn – im Fall der „Vier-Fünftel-Regelung“ – in keiner der sich verschmelzenden Gesellschaften eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne von § 2 Absatz 7 besteht. Die Arbeitnehmervertreter haben damit im Fall der „Vier-Fünftel-Regelung“ einen Anspruch auf Verhandlungen mit den Unternehmensleitungen, soweit § 5 Nummer 1 vor Erreichen der nationalen Schwellenwerte Anwendung findet.

**Zu Nummer 10** (Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1)

Es wird redaktionell nachvollzogen, dass die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

**Zu Nummer 11** (Änderung des § 17 Absatz 2 Satz 1)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Berichtigung, da § 18 nur einen Absatz enthält.

**Zu Nummer 12** (Einfügung des § 19a)

Diese Vorschrift setzt Artikel 133 Absatz 8 GesRRL um. Das Ergebnis der Verhandlungen nach § 19 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 ist von den Leitungen unverzüglich den Arbeitnehmervertretungen, Sprecherausschüssen und den in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften zu übermitteln. Wenn in einer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information insoweit unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern.

**Zu Nummer 13** (Änderung des § 26 Absatz 2 Satz 3)

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Berichtigung. Maßgeblich für den Fristbeginn ist, nach welcher Vorschrift die Bekanntgabe gegenüber dem Antragssteller erfolgt ist. Für die nach Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 Antragsberechtigten ist der Fristbeginn die Bekanntgabe gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3. Für die nach Absatz 1 Nummer 2 antragsberechtigten Arbeitnehmer ist der Fristbeginn die Bekanntgabe gemäß § 25 Absatz 3 Satz 4.

**Zu Nummer 14** (Änderung des § 28)

Die Tendenzschutzklausel findet bei nachfolgenden Umwandlungen Anwendung. Dies ergibt sich aufgrund der Neufassung des § 30 bereits aus der dort normierten Rechtsfolge der entsprechenden Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes.

**Zu Nummer 15** (Änderung der Überschrift des Kapitels 3)

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da Kapitel 3 nunmehr auch eine Regelung zu nachfolgenden grenzüberschreitenden Umwandlungen enthält.

**Zu Nummer 16** (Neufassung des § 30)

Die GesRRL erweitert den Schutz der Mitbestimmung bei nachfolgenden Umwandlungen, die innerhalb von vier Jahren nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung erfolgen. Durch den neu gefassten Artikel 133 Absatz 7 der GesRRL soll verhindert werden, dass der von der GesRRL vermittelte Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten durch die Vornahme mehrerer Umwandlungen unterlaufen wird (vergleiche Erwägungsgrund 30 UmwRL letzter Satz). Bislang sah § 30 nur einen eng gefassten Schutz bei nachfolgenden innerstaatlichen Verschmelzungen vor. Nach den geänderten Vorgaben der GesRRL wird dieser Schutz im Hinblick auf die erfassten Formen nachfolgender Umwandlungen erweitert. Die geänderten unionsrechtlichen Vorgaben erfordern eine Neukonzeption des Schutzes bei nachfolgenden Umwandlungen. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen unterscheidet dieses Gesetz zwischen nachfolgenden innerstaatlichen Umwandlungen nach dieser Vorschrift und nachfolgenden grenzüberschreitenden Umwandlungen nach § 30a.

**Zu Absatz 1**

Bei Umwandlungen nach dem Zweiten, Dritten und Fünften Buch des UmwG (innerstaatliche Umwandlungen im Sinne von § 2 Absatz 9) finden grundsätzlich die deutschen Mitbestimmungsgesetze als Sitzrecht der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft Anwendung. Davon abweichend unterfällt die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern eine innerstaatliche Umwandlung innerhalb von vier Jahren auf die grenzüberschreitende Verschmelzung folgt.

Die Schutzfrist beginnt mit dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Eintragung in das Register am Sitz der hervorgehenden Gesellschaft nach § 305 Absatz 2 UmwG in Verbindung mit § 20 UmwG und endet nach dem Ablauf von vier Jahren. Ob eine innerstaatliche Umwandlung innerhalb dieser Frist erfolgt, ist je nach Art

der Umwandlung festzustellen: Bei einer Verschmelzung ist für die Anwendbarkeit der Vorschrift entscheidend, ob innerhalb der vierjährigen Frist ein Verschmelzungsvertrag nach § 5 UmwG abgeschlossen wird. Bei einer Spaltung kommt es auf den Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrags (§ 126 UmwG) beziehungsweise die Aufstellung des Spaltungsplans (§ 136 UmwG) an; beim Formwechsel auf die Fassung des Formwechselbeschlusses (§ 193 UmwG). Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung. Dieser Zeitpunkt ist für die Unternehmen planbar und kann für das weitere Verfahren einfach festgestellt werden.

Rechtsfolge nach Absatz 1 ist die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Mitbestimmung in der hervorgehenden Gesellschaft. Die Anwendung der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt dabei insofern entsprechend, als an die Stelle der grenzüberschreitenden Verschmelzung die jeweilige innerstaatliche Umwandlung tritt. Keine Relevanz für die Rechtsfolgenseite hat die vierjährige Schutzfrist. Dem System der auf dem SE-Recht beruhenden Verhandlungslösung ist eine generelle Befristung von Mitbestimmungsregelungen fremd. Mitbestimmungsregelungen kraft Vereinbarung sind nur dann befristet, wenn die Parteien eine solche Befristung vereinbart haben. Wird im Anschluss keine neue Beteiligungsvereinbarung getroffen, so greift die gesetzliche Auf-fangregelung ein. Eine Mitbestimmungsregelung kraft Gesetzes gilt grundsätzlich bis zur Auflösung der hervorgehenden Gesellschaft fort.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 modifiziert für die Konstellation der nachfolgenden Spaltung und des nachfolgenden Formwechsels (vergleiche Absatz 1 Nummer 2 bis 4) die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes. Aufgrund der Vorgaben des Artikels 133 Absatz 7 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 6 GesRRL ist der Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten bei nachfolgenden innerstaatlichen Umwandlungen in gleichem Umfang wie bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung zu gewährleisten. Daher ordnet Absatz 1 Satz 1 die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes an. Allerdings sind die auf Verschmelzungen zugeschnittenen Vorschriften dieses Gesetzes bei der Anwendung auf eine nachfolgende Spaltung nach dem Dritten Buch des UmwG oder einen nachfolgenden Formwechsel nach dem Fünften Buch des UmwG in einzelnen Aspekten anpassungsbedürftig. Bei einer Spaltung gilt für die Bildung mehrerer besonderer Verhandlungsgremien § 7 MgFSG ergänzend zu den Vorschriften dieses Gesetzes. Abweichend von § 9 und § 10 dieses Gesetzes gelten bei Spaltung und Formwechsel für die Zusammensetzung des Wahlgremiums und des besonderen Verhandlungsgremiums § 10 MgFSG und § 11 MgFSG. Dies spiegelt die Besonderheiten des Formwechsels und der Spaltung wider, die das MgFSG in Bezug auf die Wahl und die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums vorsieht. So ist es – im Gegensatz zur Verschmelzung – insbesondere nicht erforderlich, die Repräsentation zweier bislang nicht verbundener Unternehmen oder Unternehmensgruppen im besonderen Verhandlungsgremium zu gewährleisten.

## **Zu Nummer 17 (Einfügung des § 30a)**

Die neue Fassung des Artikels 133 Absatz 7 GesRRL stellt keine abschließende Sonderregelung für nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlungen dar. Wie diese Vorschrift klarstellt, bleiben die allgemeinen Vorschriften für die jeweilige nachfolgende grenzüberschreitende Umwandlung anwendbar.

## **Zu Absatz 1**

Bei der Abfolge von zwei grenzüberschreitenden Verschmelzungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, sofern die hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat (vergleiche § 3). Dies gilt unabhängig davon, ob die nachfolgende grenzüberschreitende Verschmelzung innerhalb von vier Jahren oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Anwendung des § 17 Absatz 3 erfordert bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung

für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, die eine Minderung von Mitbestimmungsrechten zur Folge hat, eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Die Anwendung der Regelungen zur Mitbestimmung kraft Gesetzes erfolgt unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Satz 2.

### **Zu Absatz 2**

Erfolgt zunächst ein grenzüberschreitender Formwechsel oder eine grenzüberschreitende Spaltung und dann eine grenzüberschreitende Verschmelzung, so ergänzt der nachwirkende Schutz aus Artikel 86I Absatz 7 beziehungsweise Artikel 160I Absatz 7 GesRRL die allgemeinen Vorschriften in Artikel 133 Absatz 1 bis 6 GesRRL. Bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung nach dem MgFSG gilt ein strengerer Bestandsschutz von Mitbestimmungsrechten als bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach diesem Gesetz. Daraus folgt für die spezifische Konstellation des Absatzes 2, dass bei nachfolgender grenzüberschreitender Verschmelzung innerhalb der vierjährigen Schutzfrist Mitbestimmungsrechte nicht nach § 17 Absatz 3 durch Beteiligungsvereinbarung gemindert werden können und die Regelungen zur Mitbestimmung kraft Gesetzes nach §§ 23 ff. unabhängig davon Anwendung finden, wie viele Arbeitnehmer vor der grenzüberschreitenden Verschmelzung Mitbestimmungsrechte hatten. Maßgeblich für die Einhaltung der Schutzfrist ist die notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrags. Dieser Zeitpunkt ist für die Unternehmen planbar und kann für das weitere Verfahren einfach festgestellt werden.

### **Zu Nummer 18 (Änderung der Überschrift des Teils 5)**

Die Änderung dieser Überschrift ist erforderlich, da dem Teil 5 eine Übergangsvorschrift angefügt wird.

### **Zu Nummer 19 (Anfügung des § 36)**

Die Übergangsvorschrift dient der Rechtssicherheit und legt fest, welches Recht auf grenzüberschreitende Verschmelzungen anwendbar ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind. Maßgeblich ist das Datum der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrages. Dieser Zeitpunkt ist für die beteiligten Unternehmen planbar und kann für das weitere Verfahren einfach festgestellt werden.

### **Zu Artikel 3 (Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften)**

#### **Zu Absatz 1 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 2a Absatz 1)**

##### **Zu Buchstabe a (Änderung der Nummer 3g)**

Durch die Änderung verweist Nummer 3g auf die jeweils geltende Fassung des MgVG.

##### **Zu Buchstabe b (Einfügung der Nummer 3h)**

Mit der Einfügung der neuen Nummer 3 Buchstabe h wird die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren - entsprechend den bereits vorhandenen Zuständigkeitsregelungen für die Unternehmensmitbestimmung auf europarechtlicher Grundlage in der Europäischen Gesellschaft (Nummer 3 Buchstabe e), der Europäischen Genossenschaft (Nummer 3 Buchstabe f) und der aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft (Nummer 3 Buchstabe g) - auch für Angelegenheiten des MgFSG begründet.

Für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der §§ 38 und 39 MgFSG gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit; der Rechtsweg zu

den Arbeitsgerichten ist nicht eröffnet. Dies gilt grundsätzlich auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 25 bis 30 mit der Ausnahme, dass für Streitigkeiten über die Wahl der Arbeitnehmervertreter in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer aus dem grenzüberschreitenden Formwechsel oder grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangenen Gesellschaft - wie bei der Unternehmensmitbestimmung nach den nationalen Mitbestimmungsgesetzen (§ 2a Nummer 3 ArbGG) - die Arbeitsgerichte zuständig sind. Eine Ausnahme hiervon besteht im Hinblick auf die Entscheidung über die Abberufung nach § 103 Absatz 3 AktG; für Angelegenheiten in dieser Sache sind wiederum die ordentlichen Gerichte zuständig.

**Zu Nummer 2 (Änderung des § 10 Satz 1)**

Mit der Ergänzung werden die für das arbeitsgerichtliche Verfahren geltenden Regelungen über die Parteifähigkeit um die nach dem MgFSG beteiligten Personen und Stellen (zum Beispiel Gremien) erweitert, damit diese sich an einem arbeitsgerichtlichen Verfahren beteiligen können.

**Zu Nummer 3 (Anfügung des § 82 Absatz 6)**

Mit der Regelung in einem neuen Absatz 6 wird bestimmt, dass in Angelegenheiten nach dem MgFSG das Arbeitsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk die aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangenen Gesellschaft ihren Sitz hat. Sofern die aus dem grenzüberschreitenden Formwechsel oder der grenzüberschreitenden Spaltung hervorgehende Gesellschaft noch nicht eingetragen ist, ist das Arbeitsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz haben soll. Dies entspricht auch der Zuständigkeitsregelung für Angelegenheiten nach dem MgVG (§ 82 Absatz 5 ArbGG).

**Zu Nummer 4 (Änderung des § 83 Absatz 3)**

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird der Kreis der möglichen Beteiligten, die im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu hören sind, erweitert, beispielsweise um die im MgFSG vorgesehenen Gremien wie das besondere Verhandlungsgremium.

**Zu Absatz 2 (Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)**

Durch die Ergänzung des Satzes 5 wird - entsprechend den Regelungen zum BetrVG und den Mitbestimmungsgesetzen - klarstellend geregelt, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auch bei der Anwendung des MgFSG, wie zum Beispiel bei der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums, mitzuzählen sind.

**Zu Absatz 3 (Änderung des Aktiengesetzes)**

Die Änderungen des AktG berücksichtigen das Gesetz über die Mitbestimmung bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung insbesondere bei bestehenden Verweisungen auf die Mitbestimmungsgesetze.

**Zu Nummer 1 (Änderung des § 96)**

**Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)**

Durch die Ergänzung des § 96 Absatz 1 wird bestimmt, dass sich der Aufsichtsrat bei Gesellschaften, für die das MgFSG gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammensetzt.

**Zu Buchstabe b (Neufassung des Absatzes 3)**

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird festgelegt, dass auch bei börsennotierten Gesellschaften, die aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangen sind und bei denen nach dem MgFSG das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent in dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vertreten sein müssen. Die Regelung trägt den Besonderheiten von börsennotierten Gesellschaften Rechnung, die aus einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangen und paritätisch mitbestimmt sind.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner nach § 101 AktG durch die Hauptversammlung kann demnach nur rechtswirksam erfolgen, wenn die in dem Absatz 3 genannten Voraussetzungen für den Aufsichtsrat (und entsprechend für das Verwaltungsorgan) erfüllt werden.

**Zu Nummer 2 (Änderung des § 100 Absatz 3)**

Mit der Ergänzung des § 100 Absatz 3 wird festgelegt, dass andere persönliche Voraussetzungen für Arbeitnehmer und weitere Mitglieder im Aufsichtsrat, die nach dem MgFSG vorgesehen sind, auch aktienrechtlich verbindlich sind.

**Zu Nummer 3 (Änderung des § 101 Absatz 1 Satz 1)**

Die Aufzählung der Mitbestimmungsgesetze in § 101 Absatz 1 Satz 1 wird um das MgFSG erweitert. Demnach findet eine Wahl durch die Hauptversammlung nach § 101 AktG nicht statt, soweit Arbeitnehmervertreter nach den Mitbestimmungsgesetzen einschließlich des MgFSG in den Aufsichtsrat zu wählen sind.

**Zu Nummer 4 (Änderung des § 103 Absatz 4)**

§ 103 Absatz 4 AktG, wonach die Arbeitnehmervertreter in Aktiengesellschaften entweder durch Gerichtsbeschluss oder nach den nationalen Mitbestimmungsgesetzen auf Veranlassung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter aus dem Aufsichtsrat abberufen werden können, wird um das MgFSG erweitert. Diese Ergänzung dient der Klarstellung. Das MgFSG enthält besondere Vorschriften zur vorzeitigen Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan (§ 28 MgFSG).

**Zu Nummer 5 (Änderung des § 119 Absatz 1 Nummer 1)**

Das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder umfasst nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 AktG nicht die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, soweit diese nach den Mitbestimmungsgesetzen zu wählen sind. Der Katalog der Mitbestimmungsgesetze wird um das MgFSG ergänzt.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die UmwRL ist nach ihrem Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Januar 2023 umzusetzen. Zu diesem Datum tritt nach Artikel 4 dieses Gesetz in Kraft.